

# **XAIA Credit**

## **Verkaufsprospekt**

einschließlich  
Verwaltungsreglement  
Ausgabe März 2021



Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg

<b>Wichtige Hinweise</b> .....	<b>4</b>
<b>Management, Verwaltung und Dienstleister</b> .....	<b>9</b>
1. <u>Verwaltungsgesellschaft</u> .....	9
2. <u>Verwahrstelle</u> .....	10
3. <u>Anlageberater oder Portfoliomanager</u> .....	10
4. <u>Zahlstelle in Luxemburg</u> .....	10
5. <u>Register- und Transferstelle</u> .....	10
6. <u>Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle, Market Maker</u> .....	10
7. <u>Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen</u> .....	11
<b>Fonds, Teilfonds, Anteile, Nettoinventarwert, Besonderheiten</b> .....	<b>11</b>
8. <u>Fonds, Teilfonds und Anteilklassen</u> .....	11
9. <u>Ausgabe von Anteilen</u> .....	13
10. <u>Rücknahme von Anteilen</u> .....	13
11. <u>Umtausch von Anteilen</u> .....	14
12. <u>Orderannahmeregulung</u> .....	14
13. <u>Ausschluss von Market Timing</u> .....	14
14. <u>Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen</u> .....	14
15. <u>Sparplan</u> .....	15
16. <u>Berechnung des Nettoinventarwertes</u> .....	15
17. <u>Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes</u> .....	16
18. <u>Anlageziele und Anlagepolitik</u> .....	17
19. <u>Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen</u> .....	17
20. <u>Allgemeine Risikohinweise</u> .....	25
<b>Allgemeine Hinweise, Kosten, Rechnungsjahr, Steuern</b> .....	<b>30</b>
21. <u>Steuern des Fonds</u> .....	30
22. <u>Kosten des Fonds</u> .....	31
23. <u>Ausschüttungspolitik</u> .....	31
24. <u>Rechnungsjahr</u> .....	31
25. <u>Laufzeit der Teilfonds</u> .....	31
26. <u>Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungs- und der Sonderreglements</u> .....	32
27. <u>Vertriebsländer</u> .....	32
28. <u>Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache</u> .....	32
<b>Verkaufsprospekt – Besonderer Teil</b> .....	<b>33</b>
<b>Anhang 1</b> .....	<b>33</b>
<b>Anhang 1.1</b> .....	<b>33</b>
Teilfonds XAIA Credit Basis .....	33
A) <u>Anlagepolitik</u> .....	33
B) <u>Risikoprofil des Teilfonds</u> .....	35
C) <u>Risikoprofil des Anlegerkreises</u> .....	35
<u>XAIA Credit Basis (I) im Überblick</u> .....	37
<u>XAIA Credit Basis (G) im Überblick</u> .....	39
<u>XAIA Credit Basis (IT) im Überblick</u> .....	41
<b>Anhang 1.2</b> .....	<b>43</b>
Teilfonds XAIA Credit Basis II .....	43
A) <u>Anlagepolitik</u> .....	43
B) <u>Risikoprofil des Teilfonds</u> .....	45
C) <u>Risikoprofil des Anlegerkreises</u> .....	45
<u>XAIA Credit Basis II (I) im Überblick</u> .....	47
<u>XAIA Credit Basis II (IT) im Überblick</u> .....	50
<u>XAIA Credit Basis II (P) im Überblick</u> .....	53
<u>XAIA Credit Basis II (R) im Überblick</u> .....	
<b>Anhang 1.3</b> .....	<b>59</b>
Teilfonds XAIA Credit Debt Capital .....	59
A) <u>Anlagepolitik</u> .....	59
B) <u>Risikoprofil des Teilfonds</u> .....	61
C) <u>Risikoprofil des Anlegerkreises</u> .....	61
<u>XAIA Credit Debt Capital (I) im Überblick</u> .....	63
<u>XAIA Credit Debt Capital (R) im Überblick</u> .....	

<b><u>Anhang 1.4</u></b> .....	<b>78</b>
Teilfonds XAIA Credit Curve Carry .....	78
A) <u>Anlagepolitik</u> .....	78
B) <u>Risikoprofil des Teilfonds</u> .....	79
C) <u>Risikoprofil des Anlegerkreises</u> .....	79
D) <u>Besondere Risikohinweise</u> .....	79
XAIA Credit Curve Carry (I) EUR im Überblick .....	81
XAIA Credit Curve Carry (IT) EUR im Überblick .....	84
<b><u>Anhang 2</u></b> .....	<b>87</b>
A) <u>Verwaltungsreglement</u> .....	87
B) <u>Sonderreglement Teilfonds XAIA Credit Basis</u> .....	105
C) <u>Sonderreglement Teilfonds XAIA Credit Basis II</u> .....	107
D) <u>Sonderreglement Teilfonds XAIA Credit Debt Capital</u> .....	109
<b><u>Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland</u></b> .....	<b>111</b>
<b><u>Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland</u></b> .....	<b>112</b>

## Wichtige Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungs- und Sonderreglements beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds mit verschiedenen Teilfonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 17. Dezember 2010") auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Der Kauf von Anteilen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospektes sowie der wesentlichen Anlegerinformationen und des Verwaltungs- und der Sonderreglements des **XAIA Credit** ("Fonds"). Der Verkaufsprospekt besteht aus einem allgemeinen Teil und den teilfondsspezifischen Anhängen ("Anhang") mit der Übersicht "der Teilfonds im Überblick". Die spezifischen Charakteristika der Teilfonds werden im jeweiligen Anhang und in den Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Im Fall eines Konflikts zwischen dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt hat Ersteres Vorrang.

Anleger, die in einen Teilfonds investieren, sollten daher auch die Informationen beachten, welche im Anhang über den jeweiligen Teilfonds mit ergänzenden Informationen für den Anleger in den verschiedenen Vertriebsländern enthalten sind.

Die wesentlichen Anlegerinformationen werden für jede Anteilsklasse separat erstellt. Die wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der jeweiligen Anteilsklasse und müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Aktualisierungen der wesentlichen Anlegerinformationen sind insbesondere unter [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) abrufbar.

Gemäß Artikel 161 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die wesentlichen Anlegerinformationen dem Anleger vor Zeichnung der Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft (oder eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem Namen und unter ihrer unbedingten Verantwortung handelt) – falls der Vertrieb der Anteile direkt erfolgt – oder durch die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle – falls der Vertrieb durch letztere erfolgt – kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zur Abwicklung der Anträge (Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge) kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere für deutsche Anleger eine Sammelstelle einschalten. Verfügt der Anleger über keine Kontoverbindung in Luxemburg und möchte keine solche bei der Verwahrstelle eröffnen, erklärt er sich mit Zeichnung der Anteile ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abwicklung seiner Anträge – gleichgültig ob über die Verwahrstelle, die Zahlstelle in Luxemburg, die Zentralverwaltung, die Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen eingereicht – immer unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt.

Der Verkaufsprospekt, sowie der jeweils letzte veröffentlichte Jahres- oder Halbjahresbericht müssen dem Anle-

ger vor Zeichnung der Anteile kostenlos angeboten werden.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt bzw. von den wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Verkaufsprospekt, in den dort erwähnten Dokumenten oder in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Die Zustimmung und Überwachung des Fonds durch die CSSF (wie unten definiert), darf keinesfalls und in keiner Form als positive Beurteilung der Qualität der abgegebenen Anteile seitens der CSSF dargestellt werden.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen sowie Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten.

Im nachfolgend abgedruckten Verkaufsprospekt wird in Punkt 20 auf die mit der Anlage in einen Fonds beziehungsweise Teilfonds verbundenen allgemeinen Anlagerisiken, und in Anhang 1 Punkt A des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs insbesondere auf die mit der Anlage in den speziellen Teilfonds verbundenen spezifischen Risiken ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren wird der Anleger im Anhang darauf hingewiesen, dass der jeweilige Teilfonds für die Umsetzung seiner Anlagepolitik, seines Anlageziels sowie seines Risikoprofils Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen kann.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

### **US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)**

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente den Fonds betreffend dürfen

nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen ist der Fonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA qualifiziert und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Fonds investieren:

- Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und
- Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen ist der Fonds als Finanzinstitut qualifiziert und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft des Fonds für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich (i.e. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines

entsprechenden aktualisierten Formulars in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA/CRS sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen

## **Datenschutz**

Bestimmte persönliche Daten der Anleger (insbesondere der Name, die Adresse und der Anlagebetrag jedes Anlegers) können erhoben und/oder verarbeitet und von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds/der Teilfonds, den im Zusammenhang mit dem Fonds/der Teilfonds beauftragten Dienstleistern und den Vermittlern bzw. Anlage- oder Vermögensverwaltern des Fonds/der Teilfonds genutzt werden. Diese Daten können insbesondere für die Verwaltung von Konto- und Vertriebsgebühren, zur Identifizierung im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, für die Führung des Registers, die Abwicklung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen sowie für die Zahlung von Ausschüttungen an Anleger und die Bereitstellung kundenbezogener Dienstleistungen genutzt werden. Diese Informationen werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

Jegliche persönliche Daten im Hinblick auf natürliche Personen werden in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 bezüglich des Schutzes von Personen im Zusammenhang mit der Behandlung von persönlichen Daten in seiner jeweils gültigen Fassung bearbeitet.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds/der Teilfonds kann eine andere Stelle (wie beispielsweise die Register- und Transferstelle) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen (die "Datenverarbeitungsstelle").

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds/der Teilfonds verpflichtet sich, persönliche Daten ausschließlich an die Datenverarbeitungsstelle und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder erfolgt mit der vorherigen Zustimmung der Anteilhaber.

Jeder Anleger hat ein Zugriffsrecht auf seine persönlichen Daten und kann, sofern diese Daten unzutreffend oder unvollständig sind, jederzeit eine Korrektur verlangen.

Mit der Zeichnung der Anteile gibt jeder Anleger seine Zustimmung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten wie vorstehend beschrieben. Diese Zustimmung wird in den von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds/der Teilfonds zur Verwendung freigegebenen Zeichnungsunterlagen in schriftlicher Form niedergelegt.

Für jede weitere über diese Zwecke hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten der Anleger muss eine separate Einwilligung erfolgen.

### **Verhinderung von Geldwäsche**

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern.

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors.

Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen oder auf Risiko des Antragstellers per Post zugesendet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

**Verwaltung, Vertrieb und Beratung**

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung	Universal-Investment-Luxembourg S.A. 15, rue de Flaxweiler L-6776 Grevenmacher
Vorstand der Verwaltungsgesellschaft	Sean O'Driscoll Vorsitzender des Vorstands Universal-Investment-Luxembourg S.A. Grevenmacher  Matthias Müller Mitglied des Vorstands, Geschäftsführer der Universal-Investment-Luxembourg S.A. Grevenmacher
Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft	Michael Reinhard Vorsitzender des Aufsichtsrats Universal-Investment Gesellschaft mbH Frankfurt  Frank Eggloff Mitglied des Aufsichtsrats Universal-Investment Gesellschaft mbH Frankfurt  Markus Neubauer Mitglied des Aufsichtsrats Universal-Investment Gesellschaft mbH Frankfurt
Portfoliomanager	XAIA Investment GmbH Sonnenstr. 19 D-80339 München
Verwahrstelle und Zahlstelle in Luxemburg	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. 80, Route d'Esch, L-1470 Luxembourg
Register- und Transferstelle	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. 80, Route d'Esch, L-1470 Luxembourg
Vertriebsstelle in Deutschland	Universal-Investment-Gesellschaft mbH Theodor-Heuss-Allee 70 D-60486 Frankfurt am Main
Vertriebsstelle in Österreich	Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG Graben 21 A-1010 Wien
Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle in Deutschland	Baader Bank AG Weißenstephaner Straße 4 D-85716 Unterschleißheim
Zahlstelle in Österreich	Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG Graben 21 A-1010 Wien
Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft	KPMG Luxembourg, Société coopérative 39, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)  
283, route d'Arlon  
L-1150 Luxembourg



## Management, Verwaltung und Dienstleister

### Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher. Die Satzung der Gesellschaft wurde im RESA<sup>1</sup> am 3. Juni 2000 veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg hinterlegt. Eine letzte Änderung der Satzung wurde am 2. Oktober 2014 im RESA veröffentlicht. Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind.

Der Zweck der Gesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM-Richtlinie") zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds ("AIF"). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (sociétés de participation financière), die sich als 100%ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen.

Die Gesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen.

Des Weiteren kann die Gesellschaft administrative Tätigkeiten für eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Sie kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Die Funktion der Zentralverwaltung wird von der Universal-Investment-Luxembourg S.A. ausgeübt.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgeberleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter [www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/profil/luxemburg/verguetungssystem-luxemburg](http://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/profil/luxemburg/verguetungssystem-luxemburg) veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die

<sup>1</sup> Das Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) wurde mit Wirkung zum 01. Juni 2016 durch das RESA (Recueil électronique des sociétés et associations) ersetzt, bleibt aber weiterhin zur Einsichtnahme zugänglich.

Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

### **Verwahrstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., Luxemburg ("BBH") als Verwahrstelle des Fonds bestellt.

BBH ist eine Société en Commandite par Actions (S.C.A.) nach Luxemburger Recht. Sie ist zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 5. April 1993") zugelassen.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, dem Artikel 3 des Verwaltungsreglements, dem Sonderreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

### **Anlageberater oder Portfoliomanager**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds an den Portfoliomanager XAIA Investment GmbH, Sonnenstr. 19, D-80339 München ausgelagert. Die XAIA Investment GmbH wurde in Deutschland am 20. Januar 2011 als Finanzdienstleistungsunternehmen zugelassen und unterfällt als solches der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Im Rahmen ihrer Zulassung als Finanzdienstleistungsunternehmen ist die XAIA Investment GmbH zur Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung sowie zur Abschluss- und Anlagevermittlung berechtigt. XAIA Investment GmbH ist ein Spezialist für das Management von Credit- und Zinsrisiken sowie für anlageklassenübergreifende Relative-Value-Strategien.

Der Portfoliomanager bestimmt unter Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft über die Anlagen und Wiederanlagen der Vermögenswerte der Teilfonds für die er ernannt wurde. Der Portfoliomanager muss die Anlagepolitik und Anlagegrenzen des Fonds und des entsprechenden Teilfonds (welche im Anhang I festgelegt sind) beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anlageberater mit der Anlageberatung eines oder mehrerer Teilfonds betrauen. Anlageberatung beinhaltet die Auswertung und Empfehlung von passenden Anlageinstrumenten. Sie beinhaltet jedoch keine direkten Anlageentscheidungen.

Die ggf. von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Anlageberater oder Portfoliomanager finden im Anhang I für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung.

### **Zahlstelle in Luxemburg**

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") ist zur Zahlstelle des Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen für Aufträge aus Luxemburg.

### **Register- und Transferstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") als Register- und Transferstelle des Fonds bestellt.

In diesem Zusammenhang wird BBH insbesondere die Anteilregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe, Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen vornehmen.

### **Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle, Market Maker**

#### **a) Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Abwicklung der Anträge eine Sammelstelle einschalten. Darüber hinaus kann sie Market Maker (wie unter b)) beauftragen, den Fonds auf einer oder mehreren Börse(n) zu notieren. Entsprechende Angaben befinden sich im diesbezüglichen Anhang des jeweiligen Teilfonds.

Die Baader Bank AG ist in Deutschland zur "Sammelstelle" ("*Agent Centralisateur*") ernannt worden. Sie ist verpflichtet, Auszahlungen eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstige Zahlungen vorzunehmen. Zudem obliegt ihr als Sammelstelle die Bündelung sämtlicher Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge von Kunden und gegebenenfalls eine mögliche Bedienung selbiger zum jeweils gültigen Nettoinventarwert.

Verfügt der Anleger über keine Kontoverbindung in Luxemburg und möchte keine solche bei der Verwahrstelle eröffnen, erklärt er sich mit Zeichnung der Anteile ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abwicklung seiner Anträge – gleichgültig ob über die Verwahrstelle, die Zahlstelle in Luxemburg, die Zentralverwaltung, die Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen eingereicht – immer unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt.

Die Sammelstelle rechnet die Aufträge zu den Bedingungen ab, die für diese Aufträge gegolten hätten, wenn sie direkt durch den Fonds abgewickelt worden wären.

Als Zahlstelle stellt die Baader Bank AG in Deutschland sicher, dass es den Anlegern möglich ist, Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von Fondsanteilen zu tätigen sowie bei der Rücknahme von Fondsanteilen und bei Ausschüttungen Zahlungen zu erhalten.

Als Informationsstelle, stellt die Baader Bank AG sicher, dass folgende Dokumente kostenlos erhältlich sind:

Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen;

Das Verwaltungsreglement;

Alle unter dem Titel "Veröffentlichungen" genannten Dokumente.

Informationen an die Anleger werden, soweit in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich erforderlich, unter [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe und Rücknahmepreise

börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland unter [www.universal-investment.de](http://www.universal-investment.de) veröffentlicht und können bei der Zahl- und Informationsstelle erfragt werden.

### **Market Maker**

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft Vermittler auf eigene Rechnung und eigenes Risiko an den Ausgabe- und Rücknahmegeschäften der Anteile des Fonds beteiligen ("Market Maker"). Die Rechte des Anlegers gegenüber dem Fonds werden dadurch nicht berührt. Wenn anwendbar, findet die Beteiligung eines Market Makers im Anhang I für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung.

Die Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Market Maker müssen vertraglich geregelt werden.

Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- (i) Die Rolle der Market Maker muss im Prospekt in angemessener Weise beschrieben werden.
- (ii) Die Market Maker dürfen im Rahmen von Zeichnungen und Rücknahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Anleger, die den jeweiligen Geschäftsvorfall initiiert haben, als Gegenpartei auftreten.
- (iii) Die Market Maker dürfen bei ihnen eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge nicht zu ungünstigeren Bedingungen abrechnen als solche Aufträge, die unmittelbar von dem betreffenden OGA ausgeführt werden.
- (iv) Die Market Maker müssen der Zentralverwaltung in Luxemburg regelmäßig die von ihnen ausgeführten Aufträge bekannt geben, wenn solche Aufträge sich auf Namensanteile beziehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass (i) die Anlegerdaten im Register der Anteilinhaber aktualisiert werden und (ii) die Zertifikate über die Namensanteile oder die Anteilsbestätigungen von Luxemburg aus an die neuen Anleger gerichtet werden können.

## **Fonds, Teilfonds, Anteile, Nettoinventarwert, Besonderheiten**

### **Fonds, Teilfonds und Anteilklassen**

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds **XAIA Credit** (im Folgenden der "Fonds") ist ein nach Luxemburger Recht aufgelegtes Sondervermögen mit verschiedenen Teilfonds ("fonds commun de placement à compartiments multiples"). Er wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in deren aktuellster Fassung qualifiziert.

### **Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds beauftragen. Die Vertriebsstellen können eine oder mehrere Untervertriebsstellen ernennen. Sowohl Vertriebs- als auch Untervertriebsstellen wickeln die bei ihnen eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge mittelbar oder unmittelbar über die Sammelstelle ab. Dabei ist gewährleistet, dass die Abrechnung zu den Bedingungen erfolgt, die gegolten hätten, wenn der jeweilige Antrag für den Fonds direkt durch die Zentralverwaltung abgewickelt worden wäre.

Anteile an dem Fonds werden ausschließlich solchen Anlegern angeboten, wie es mit Bezug auf die FATCA-Bestimmungen im vorliegenden Dokument bereits beschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert gegebenenfalls und im Einklang mit den FATCA-Bestimmungen nur solche Nominees, Vertriebsgesellschaften und Korrespondenzbanken, welche der Verwaltungsgesellschaft innerhalb der in den FATCA-Bestimmungen vorgesehenen Frist verbindliche schriftliche Nachweise über ihren FATCA-konformen Status vorlegen und sich bereit erklärt haben, die Verwaltungsgesellschaft über jede Änderung in ihrem FATCA-Status innerhalb von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt einer solchen Änderung zu informieren.

Anteile, die von oder über Nominees und Vertriebsgesellschaften gehalten werden, deren FATCA-Status sich in einen nicht-konformen FATCA-Status ändert, werden innerhalb von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der Änderung des FATCA-Status des Nominees oder der Vertriebsgesellschaft entweder in direkte Beteiligungen des wirtschaftlichen Eigentümers an dem Fonds umgewandelt, sofern diesem der unmittelbare Besitz der Anteile nicht untersagt ist, oder auf einen anderen, FATCA-konformen Nominee oder eine andere, FATCA-konforme Vertriebsgesellschaft übertragen.

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds aufgelegt worden, so dass die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen den Anlegern einen oder mehrere Teilfonds anbieten kann. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Teilfonds auflegen und/oder einen oder mehrere bestehende Teilfonds auflösen oder zusammenlegen. Die Referenzwährung des Fonds lautet auf Euro.

An dem jeweiligen Teilfonds sind die Anleger des Teilfonds zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile des Teilfonds beteiligt.

Unter Bezugnahme auf Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet jeder Teilfonds nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesen Teilfonds betreffen. Damit bildet jeder einzelne

Teilfonds in Bezug auf den Anteilinhaber eine eigene Einheit.

Die Anteile können als Inhaber- und/oder Namensanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Anteile besteht nicht.

a) Namensanteile

Sofern Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, werden diese nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle in das Anteilregister eingetragen. Den Anteilinhaber wird eine Bestätigung ihres Anteilbestandes an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt.

Alle Namensanteile der Teilfonds sind im Anteilregister einzutragen, das von der Register- und Transferstelle oder von einer oder mehreren von der Register- und Transferstelle hiermit beauftragten Stellen geführt wird (das „Anteilregister“); das Anteilregister enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder gewählten Wohnsitz, soweit diese Angaben der Register- und Transferstelle mitgeteilt wurden, sowie die Anzahl der im Fonds gehaltenen Anteile. Jeder Anteilinhaber, dessen Anteilbestand im Anteilregister eingetragen ist, muss der Register- und Transferstelle eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft gesandt werden können. Sofern im Anteilregister für einen Anteilinhaber keine Anschrift vermerkt ist, kann die Register- und Transferstelle eine diesbezügliche Anmerkung im Anteilregister eintragen; in diesem Fall gilt als Anschrift des Anteilinhabers die Adresse des eingetragenen Sitzes der Register- und Transferstelle bzw. eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils eingetragene Anschrift, bis der Anteilinhaber der Register- und Transferstelle eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilinhaber kann zu jeder Zeit seine im Anteilregister eingetragene Anschrift durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die Register- und Transferstelle oder an eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils angegebene Adresse zu senden ist.

b) Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Anteilregister eingetragen. Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung der Übertragung im Anteilregister durch die Register- und Transferstelle gegen Übergabe der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller weiteren, von der Register- und Transferstelle geforderten Übertragungsvoraussetzungen. Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden. Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt.

Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den

Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle.

Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Nominee, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar.

Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Nominee übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Nominee der Anteilinhaber.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger die Vertragsbedingungen des jeweiligen Teilfonds an, welche in diesem Prospekt und auch im Verwaltungs- und im jeweiligen Sonderreglement enthalten sind. Die Vertragsbedingungen sehen keine ordentliche Generalversammlung der Anleger vor.

Anteilinhaber können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, Anteile des jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt über einen Nominee zeichnen. Anteilinhaber, die von einem Nominee Gebrauch machen, können jederzeit beantragen, anstelle des Nominees selbst als Anteilinhaber in das Anteilregister eingetragen zu werden.

Soweit rechtlich zulässig, wird der Nominee die Anteile in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilinhabers zeichnen und halten. Der Nominee wird dem Anteilinhaber eine Bestätigung über die Zeichnung zusenden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen auszugeben, deren Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds gemeinsam angelegt werden. Die Anteilklassen können sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung

oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilklasse einzeln berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen werden im Anhang I beschrieben.

### **Ausgabe von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds befugt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen auszugeben.

Der Erstausgabebetrag und ggf. die Erstzeichnungsphase für neu errichtete Teilfonds bzw. neu errichtete Anteilklassen wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im jeweiligen Anhang angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungstermin beschließen, das Angebot des jeweiligen Teilfonds zurückzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen, das Angebot einer neuen Anteilklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen oder übermäßig hohe Anteilszeichnungen abzulehnen, soweit diese sich negativ auf die Einhaltung der Anlagestrategie auswirken könnten und damit eine schädigende Wirkung auf bestehende Anleger nicht auszuschließen wäre. In beiden Fällen werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Beträge bis zur Rücküberweisung nicht verzinst werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile des jeweiligen Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse mehr ausgegeben werden.

Die Erstzeichnung von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder einer neuen Anteilklasse erfolgt zum Erstausgabepreis zzgl. des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags, wie im jeweiligen Anhang beschrieben.

Folgezeichnungen werden nur an solchen Bewertungstagen abgerechnet wie in Ziffer 16 beschrieben. Folgezeichnungen werden an den in Ziffer 16 beschriebenen und im jeweiligen Anhang bestimmten Bewertungstagen abgerechnet und zu einem Preis ausgegeben, welcher auf dem Nettoinventarwert pro Anteil basiert. Der Zeichnungspreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag, auf den im betreffenden Anhang hingewiesen wird, erhöhen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen. Abweichend von dem im jeweiligen Anhang genannten Höchst-Ausgabeaufschlag können die Vertriebsstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft abweichende, geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft und/oder Vertriebsstelle festgelegter Wiederanlageabatt gewährt werden.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Anteilklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im jeweiligen Anhang festgelegten Zeitspanne an die Verwahrstelle in der Währung des einzelnen Teilfonds oder der entsprechenden Anteilklasse zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im betreffenden Anhang beschriebenen Form und Stückelung ausgegeben. Anteilsbruchteile können mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Zeichnungsanträge sind gemäß den in Ziffer 12 aufgeführten Bestimmungen zu entrichten.

Zeichnungsanträge werden nur dann entgegengenommen, wenn sie vollständig ausgefüllt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden.

Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

### **Rücknahme von Anteilen**

Die Anleger können die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile an den in Ziffer 16 festgelegten Bewertungstagen verlangen. Die Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Rücknahme von Anteilen unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse. Der Rücknahmepreis kann sich um den im Anhang aufgeführten Rücknahmeabschlag, der für alle Rücknahmeanträge die an einem gewissen Bewertungs-

tag bei der Sammelstelle abgerechnet werden, identisch ist, zugunsten des jeweiligen Teilfonds verringern.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im betreffenden Anhang festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder

andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Ziffer 14 aufgeführten Bestimmungen, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anleger im jeweiligen Teilfonds oder in einer Anteilklasse gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnettoteilfondsvermögen sinkt, welches von der Verwaltungsgesellschaft im jeweiligen Anhang festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anlegers im jeweiligen Teilfonds bzw. in dieser Anteilklasse behandelt wird.

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 % des Nettofondsvermögens übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anleger die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen anteilig zu verringern. Soweit ein Antrag auf Grund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anleger für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauf folgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Solche Anträge werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauf folgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet.

#### **Umtausch von Anteilen**

Der Anleger kann vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien seine Anteile am jeweiligen Teilfonds ganz oder teilweise bei der Verwaltungsgesellschaft in Anteile einer anderen Anteilklasse, eines anderen Teilfonds oder eines anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden, auf die – falls vorhanden – im betreffenden Anhang hingewiesen wird. Ein Umtausch zwischen Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile ist nicht möglich.

tarwertes der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden, auf die – falls vorhanden – im betreffenden Anhang hingewiesen wird. Ein Umtausch zwischen Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile ist nicht möglich.

#### **Orderannahmeregulung**

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Register- und Transferstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl als Stück- als auch als Betrags-Order getätigt, es sei denn, der entsprechende Anhang enthält eine gegenteilige Bestimmung.

Vollständig ausgefüllte Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, werden entsprechend der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes dargestellten Orderannahmevervorschrift abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge über die Zentralverwaltung, Vertriebs- und Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die vorgenannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweiligen Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

Nach Bearbeitung des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrags wird von der Verwaltungsgesellschaft eine Auftragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger erstellt und an den Anleger übersendet, sofern dies nicht bereits durch die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder Sammelstelle erfolgt ist.

Die jeweiligen Order-Annahmezeiten sind im Überblick des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

#### **Ausschluss von Market Timing**

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine "Market-Timing"-Praktiken für den Fonds zu und kann bei Verdacht auf "Market-Timing"-Praktiken geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des Teilfonds zu schützen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf "Market-Timing"-Praktiken besteht. In derartigen Fällen behält sich die Verwaltungsgesellschaft entsprechende rechtliche Schritte gegen diese Anleger vor.

Eingehende Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Verwahrstelle unverzinst zurückgezahlt.

#### **Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen**

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem einzelnen Teilfonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der jeweilige Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Gewinnt die Verwaltungsgesellschaft den Eindruck, dass eine Person, die entweder allein oder mit einer anderen Person vom Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen ist oder wird, wirtschaftlicher oder eingetragener Eigentümer von Anteilen ist, kann sie diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

### **Sparplan**

Sparpläne dienen dem langfristigen Vermögensaufbau des Anlegers. Durch regelmäßige (z. B. monatliche) Zahlungen in Höhe eines bestimmten Betrages durch den Anleger werden bei niedrigen Teilfondspreisen mehr Anteile, bei höheren Teilfondspreisen weniger Teilfondsanteile erworben. Hierdurch können im Zeitablauf ggf. günstigere Durchschnittseinstandskurse ("*Cost Average Effect*") erzielt werden.

Es wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Nähere Einzelheiten werden im Anhang des betreffenden Teilfonds beschrieben.

### **Berechnung des Nettoinventarwertes**

Der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds/der Anteilklasse wird in der jeweiligen Referenzwährung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 9 des Verwaltungsreglements berechnet. Der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds wird an jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig ein Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ("Bewertungstag") berechnet, sofern im Anhang für den jeweiligen Teilfonds keine anderweitige Regelung getroffen wird. Zur Berechnung des Anteilwerts wird der Wert der zu einem Teilfonds/zur Anteilklasse gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds/ der Anteilklasse an jedem Bewertungstag ermittelt ("Nettoteilfondsvermögen") und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds/der Anteilklasse geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet ("Nettoinventarwert").

Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Nicht börsennotierte Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbar bewerteten Tagesbasis bewertet. Die für die Preisfeststellung der Derivate bestimmten Kriterien erfolgen in üblicher, vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise.
- d) Falls die unter vorstehend a) und b) genannten Kurse nicht marktgerecht sind oder sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt.
- e) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Geschäftsführung in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Flüssige Mittel werden zu deren Nennwert zzgl. anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zum jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Fi-

nanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.

- h) Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Veräußerungswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Veräußerungswertes festlegt.
- i) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Fondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
- j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Veräußerungswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Im Falle von Anteilsklassen erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Teilfonds.

#### **Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen.

Dies ist insbesondere der Fall

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des Fonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung des Fonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind
- d) während einer Zeit, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes eines OGAW oder OGA (oder Teilfonds eines solchen), in den der Fonds investiert ist, zeitweilig eingestellt wurde; und/oder
- e) während einer Zeit, in welcher es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und – sofern möglich – das voraussichtliche Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet. Im Falle der Aussetzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und –nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.



## **Allgemeine Anlagepolitik, Anlageziele, Allgemeine Risiken Anlageziele und Anlagepolitik**

Die Verwaltungsgesellschaft legt die jeweiligen Anlageziele und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds fest, die detailliert im Anhang des jeweiligen Teilfonds dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden. Die Anlageziele und die Anlagepolitik eines Teilfonds werden unter Einhaltung der in Ziffer 19 aufgeführten Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen und nach dem Grundsatz der Risikostreuung umgesetzt.

Je nach Teilfonds bzw. Anteilklasse kann die Verwaltungsgesellschaft eine Garantie aussprechen. Näheres dazu findet sich im jeweiligen Anhang.

## **Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen**

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat":

Als Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospekts gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"Geregelter Markt":

Ein Markt gemäß Artikel 4, Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente.

"Gesetz vom 17. Dezember 2010":

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA":

Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW":

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Richtlinie 2004/39/EG":

Die Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Wertpapiere":

Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien").

Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel").

Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der unter Punkt 19.5 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

### **19.1 Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen**

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 19.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 lit (a) und lit (b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;  
das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;  
die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;  
der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

g) Abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäften, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern

es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 19.1 a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;

die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und

die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es

sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

#### **19.2 Der einzelne Teilfonds kann darüber hinaus**

a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 19.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

b) flüssige Mittel halten;

c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben.

e) in andere Teilfonds des Fonds investieren (sofern der Fonds aus mehreren Teilfonds besteht) gemäß den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen. Unter anderem ist zu beachten, dass der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds investieren darf, der Anteile des Zielfonds erworben hat (Verbot von Zirkelinvestments) und dass die Ziel-Teilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Summe in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds des Fonds anlegen dürfen

#### **19.3 Darüber hinaus wird der Teilfonds folgende Anlagegrenzen beachten**

a) Der einzelne Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 19.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Teilfonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-

Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 19.3 a) genannten Obergrenzen darf der jeweilige Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

Die in 19.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

Die in 19.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt.

Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der einzelne Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Die in 19.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 19.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in 19.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 19.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 8 3/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geld-

marktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Unbeschadet der in nachfolgend 19.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 19.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;

der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in 19.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

**Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 19.3 a) bis e) darf der einzelne Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger des Fonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Fonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 19.3 a) bis g) einhalten (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.**

Der jeweilige Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 19.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

In Abweichung zu dem ersten Absatz unter (i) und gemäß den unter Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen darf ein Teilfonds ("Feeder") mit vorheriger Genehmigung der CSSF mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder

Teilfonds eines solchen) ("Master") investieren, welcher nicht selbst ein Feeder ist.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 19.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Des Weiteren ist bei Anlagen eines wesentlichen Teils des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die dem Fondsvermögen sowie den OGAW und/oder anderen OGA, in welche der Teilfonds investiert, belastet werden, dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

Ferner darf der jeweilige Teilfonds insgesamt nicht mehr als:

10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;

10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;

25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;

10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 19.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen

Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des jeweiligen Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 19.3 a) bis e) und 19.3 i) bis l) beachtet.

Der jeweilige Teilfonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.

Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung den Teilfonds nicht daran hindert, sein Teilfondsvermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 19.1 e), g) und h) anzulegen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des einzelnen Teilfonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 19.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

#### **19.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen**

a) Braucht der jeweilige Teilfonds die in vorstehend 19.1 bis 19.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Teilfondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten;

und unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der einzelne Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend 19.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;

muss der Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen;

in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines

Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 19.3 a) bis g) sowie 19.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für die einzelnen Teilfonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile eines Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

### **19.5 Sonstige Techniken und Instrumente**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

In Übereinstimmung mit den in Artikel 5.5 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie sonstiger Techniken und Instrumente bedienen. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) bei vorgenannten Geschäften müssen einer Aufsicht unterliegende Institute sein und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl der Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamterendite-Swaps („Total Return Swaps“) werden Kriterien wie z.B. Rechtsstatus, Herkunftsland und Bonität des Kontrahenten berücksichtigt. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien müssen einer staatlichen Aufsicht unterliegen.

Die Gegenparteien werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

Kontrahenten, die im Zusammenhang mit OTC-Geschäften von der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Gegenpartei bestimmt werden, setzen den Abschluss einer positiv abgeschlossenen Due Diligence Prüfung voraus. Die folgenden Informationen werden im Rahmen der Due Diligence Prüfung angefordert und entsprechend analysiert:

Nachweis der professionellen Erfahrung in relevanten Märkten sowie der Zulassung durch die zuständige Aufsichtsbehörde

Kreditwürdigkeit (Unternehmens- bzw. Kreditrating bzw. Bilanzkennzahlen)

Gründungsunterlagen der Gesellschaft

Organigramm der juristischen Einheit mit erkennbarer Funktionstrennung und Vertretungsregelung

Aktueller Geschäftsbericht des Kontrahenten

Aktuelles Unterschriftenverzeichnis

Nach positiver Beurteilung der Due Diligence Prüfung werden Rahmenverträge und Besicherungsanhänge mit dem Kontrahenten vereinbart, auf Basis derer Transaktionen mit dem Kontrahenten getätigt werden können. Eine Wiederholung der Due Diligence Prüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder sonstige Dritte zu zahlenden Kosten und Gebühren werden zu Marktbedingungen ausgehandelt.

Bei den Gegenparteien handelt es sich in der Regel nicht um verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft.

#### **a). Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z.B.:

- Wertpapierleihgeschäfte
- Pensionsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung z.B. zum Erreichen des Anlageziels, zur Steigerung der Rendite, zur Generierung zusätzlicher Erträge sowie zur Verringerung von Kosten oder Risiken eingesetzt werden. Diese können die Wertentwicklung des jeweiligen (Teil-)Fonds beeinflussen.

Bei den im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendeten Arten von Vermögenswerten kann es sich um die gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zulässigen Arten von Vermögensgegenständen handeln.

Die im Rahmen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erzielte Rendite fließt - abzüglich aller damit zusammenhängenden Kosten einschließlich etwaiger Transaktionskosten - vollständig dem Fondsvermögen zu.

#### **1.1 Wertpapierleihe**

Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

In diesem Zusammenhang kann der jeweilige Teilfonds zur Erzielung zusätzlicher Erträge oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wobei solche Geschäfte mit den anwendbaren

Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, den CSSF Rundschreiben (unter anderem CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592) sowie der SFTR im Einklang stehen müssen.

aa) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere entweder direkt oder im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM und FundSettle/EUROCLEAR oder von einem, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, verleihen. Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass übertragene Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe jederzeit zurück übertragen werden können und dass das eingegangene Wertpapierleihgeschäft jederzeit beendet werden kann. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihvertrages anzusehen. Verleiht der jeweilige Teilfonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem jeweiligen Teilfonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten. Der jeweilige Teilfonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und an die Sicherheitsleistung erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihvertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (intermédiaire) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem jeweiligen Teilfonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und an die Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird der Vermittler vertraglich zur Stellung der Sicherheiten verpflichtet.

bb) Der jeweilige Teilfonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Bis zu 100% des Bestandes an

wertpapierleihfähigen Vermögensgegenständen dürfen verliehen werden. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der jeweilige Teilfonds sicherstellen, dass der Verkehrswert der Sicherheit während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens so hoch wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte ist.

cc) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

Der jeweilige Teilfonds darf bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos Sicherheiten aus Geschäften mit Rückkaufsrecht in Übereinstimmung mit den hier genannten Anforderungen berücksichtigen. Der jeweilige Teilfonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Ein entsprechender Wertpapierleihvertrag zwischen dem jeweiligen Teilfonds und der Gegenpartei muss Bestimmungen enthalten, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, wenn sich der Wert der bereits geleisteten Sicherheit im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss ein solcher Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die potentiellen Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Bei den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten handelt es sich um die im Artikel 5 des Verwaltungsreglements genannten Sicherheiten.

Für den Fall des Einsatzes von Wertpapierleihgeschäften wird der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

## 1.2 Pensionsgeschäfte

Ein Pensionsgeschäft ist ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung;

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Käufen von Wertpapieren bestehen,

bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Wertpapieren vom Teilfonds zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds auch als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Teilfonds das Recht vorbehalten, die verkauften Wertpapieren vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt folgenden Richtlinien:

a) Wertpapiere dürfen über ein Pensionsgeschäft nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut handelt, das über eine ausreichende Kenntnis mit dieser Art von Geschäften verfügt.

b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sichergestellt sein, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit den vollen Geldbetrag des abgeschlossenen Pensionsgeschäftes zurückfordern oder aber das Geschäft zum aktuellen Marktwert beendet werden kann. Darüber hinaus stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Pensionsgeschäft jederzeit beendet werden kann und das zugrunde liegende Wertpapier zurückgefordert werden kann.

Bis zu 100% des Fondsvermögens dürfen im Wege eines Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden.

Für den Fall des Einsatzes von Pensionsgeschäften wird der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

## **b. Tauschgeschäfte („Swaps“)**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swappgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei Swappgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swappgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Ein Total Return Swap ist ein Derivatekontrakt im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt. Total Return Swaps können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein, u.a. als Asset-Swap oder Equity Swap:

Asset-Swaps sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, Aktie, Floating Rate Note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Swap-Vertragspartner können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit einem OGAW-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Total Return Swaps dürfen innerhalb der Grenzen des angewendeten Risikomanagementverfahrens zum Einsatz kommen. Welches Risikomanagementverfahren zur Anwendung kommt, wird im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang beschrieben.

Bei den im Rahmen von Total Return Swaps verwendeten Arten von Vermögenswerten kann es sich um die gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zulässigen Arten von Vermögensgegenständen handeln.

Die im Rahmen von Total Return Swaps erzielte Rendite fließt – abzüglich aller damit zusammenhängenden Kosten einschließlich etwaiger Transaktionskosten - vollständig dem Fondsvermögen zu.

Für den Fall des Einsatzes von Tauschgeschäften wird deren Anteil, für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Genauere Angaben hierzu enthält Artikel 5.5 des Verwaltungsreglements.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Ziffern 19.1 bis 19.4 im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen unter Ziffer 19.6 betreffend Risiko-Management-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Derivate können zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecke genutzt werden, wie im betreffenden Anhang weiter beschrieben.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den Erträgen aus effizienten Portfolio-Management-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum der Teilfonds zusammen mit Angaben über direkte (wie zum Beispiel Transaktionsgebühren für Wertpapiere etc.) und indirekte (wie zum Beispiel allgemeine Rechtsberatungskosten) operationelle Kosten und Gebühren der Teilfonds enthalten, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds / Teilfonds stehen.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds fungiert nicht als Wertpapierleihe-Agent. Im Falle der Übernahme dieser Funktion und Tätigkeit durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

Im Jahresbericht des Fonds werden Angaben zur Identität von Gesellschaften, die mit der Universal-Investment-Luxembourg S.A. oder der Verwahrstelle des Fonds verbunden sind, gemacht, sofern diese direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren erhalten.

Grundsätzlich ist die Weiterverwendung von Sicherheiten ausgeschlossen (keine Rehypothecation). Der Fonds kann allerdings Barmittel, die er als Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios erhält in risikolose Anlagen von Barmitteln investieren. Diese Anlagen unterliegen den Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich CSSF-Rundschreiben 11/512 sowie dem CSSF-Rundschreiben 14/592. In diesem Zusammenhang ist eine risikolose Anlage als eine Anlage zu verstehen, die keinen Ertrag erzielt, der höher als der Satz ohne Risiko ist.

#### Bemerkungen:

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen einsetzen darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden bzw. welche das

Fondsvermögen schmälern können. Diese Kosten können sowohl bei dritten Parteien als auch bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle oder bei diesen zugehörigen Parteien anfallen.

#### 19.6 Risiko-Management-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risiko-reportingsystems zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und –strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder –methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Anteilinhaber der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

#### Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

#### VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an,



welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivatfreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältniss (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds ein bestimmtes Verhältniss des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos (relativer VaR 200% / absoluter VaR 20% (99%, 20 Tage) der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten bei Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Der tatsächliche Hebel unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise des Hebels gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann der berechnete Hebel einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Der erwartete Hebel ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert des zum Einsatz kommenden Hebels zu verstehen. Demnach kann der tatsächliche Hebel vom angegeben Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. des erwarteten Hebels auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei dessen Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen muss.

### **Allgemeine Risikohinweise**

Eine Anlage in die jeweiligen Teilfonds ist mit Risiken verbunden; diese können u. a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs-, Exklusivitäts-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen

bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann zusammen mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risiken sind nachfolgend näher erläutert.

Potenzielle Anleger sollten über Erfahrungen mit Anlagen in Instrumente verfügen, die im Rahmen der jeweils vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden und sich der allgemeinen Risiken von Kursschwankungen bewusst sein. Auf Grund dieser Kursschwankungen kann der Anteilpreis steigen oder fallen. Durch den Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten sind im Vergleich zu den traditionellen Anlageformen weitaus höhere Risiken möglich. Insbesondere sind folgende Risiken zu beachten:

### **Marktrisiko**

Das Marktrisiko ist ein Risiko allgemeiner Art und ist daher bei allen Anlageformen vorhanden. Die Kurs- und Marktentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst werden.

### **Kontrahentenrisiko**

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages mit der eigenen Forderung vollständig oder teilweise auszufallen. Die Teilfonds können bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften ("Over-The-Counter") Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Vertragserfüllung ausgesetzt sein. Derartige Risiken können dem Teilfonds durch Abschluss von beispielsweise Options-, Termin- und Swappgeschäften entstehen, wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erbringen kann.

### **Kreditrisiko**

Mit der Anlage in Teilfondsanteile kann ein Kreditrisiko einhergehen. Dieses bezieht sich auf den jeweiligen Emittenten von Anleihen und Schuldtiteln. Im Falle von finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann der Wert der Anleihen oder Schuldtitel ganz auf null sinken, ebenso kann sich das Ereignis negativ auf die bezüglich dieser Anleihen oder Schuldtitel zu leistenden Zahlungen auswirken, jene können auch bis auf null sinken. Als Messgröße für das Bonitätsrating des Emittenten kann sein Bonitätsrating herangezogen werden. Alle mit einer spezifischen Anleihe verbundenen Kreditrisiken sind detailliert im Emissionsprospekt beschrieben.

### **Liquiditätsrisiko**

Für die Teilfonds sollen grundsätzlich Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichfalls dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind wie z. B. OTC-Derivate. Liqui-

ditätsrisiken entstehen durch Probleme bei der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten. Ist z. B. eine Position besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide, so kann möglicherweise eine Transaktion nicht initiiert oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Preis oder gar nicht verkauft werden.

#### **Währungsrisiko**

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden, erhält der Fonds Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfonds.

#### **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und die Behandlung von Fonds, Wertpapieren aller Art, börsennotierten Derivaten und OTC-Derivaten können sich in unabsehbarer oder nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Relevante Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben könnten, werden in den Investitionsentscheidungsprozess, einschließlich der Sorgfaltsprüfungsverfahren nicht einbezogen und daher nicht fortlaufend bewertet. Dies resultiert aus der Anlagestrategie des Produkts. Die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds werden nicht als relevant erachtet, da man von keinem wesentlichen negativen Einfluss der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ausgeht oder die Wertentwicklung des Finanzprodukts nicht wesentlich beeinflusst wird. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds durch Nachhaltigkeitsrisiken realisieren.

Dieser Fonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9).

Erläuterungen zu den etwaigen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Offenlegungs-Verordnung werden in diesem Emissionsdokument und in den Jahresberichten der Gesellschaft ab dem 30. Dezember 2022 berücksichtigt.

#### **Derivate**

Die Teilfonds können zu Absicherungszwecken als auch als Bestandteil der Anlagestrategie Derivate nutzen.

Grundsätzlich bestehen durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten überproportionale Gewinnchancen, denen ein erheblicher Verlust über das eingesetzte Kapital gegenüber stehen kann. Solche Finanzinstrumente, die darauf abzielen, das Anlageergebnis bestimmter Wertpapiere, Währungen, Märkte etc. zu ändern oder zu ersetzen, sind zumeist zudem mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Zu den Märkten, auf denen ein Handel in Derivaten erfolgen kann, gehören neben den Börsen der Freiverkehrsmarkt sowie der Interdealer-Markt. Der Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsschwierigkeiten nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringen kann (Wiedereindeckungsrisiko). Verzögerungen beim Abschluss solcher Transaktionen können sich auch aufgrund von Streitigkeiten bezüglich der Vertragsbedingungen ergeben (auch solcher, die böswillig herbeigeführt werden), da solche Märkte unter Umständen keine festen Regeln und Verfahren für eine rasche Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, so wie dies für die Marktteilnehmer der „börsenbasierten“ Märkte der Fall ist. Diese Faktoren können dazu führen, dass dem Teilfonds Verluste im Zusammenhang mit der Durchführung von Ersatztransaktionen oder anderweitig aufgrund nachteiliger Marktentwicklung entstehen. Das Kontrahentenrisiko besteht beispielsweise bei sämtlichen Swaps und ist bei Verträgen mit längeren Laufzeiten noch insoweit erhöht, als jederzeit Ereignisse eintreten können, die den Abschluss von Transaktionen verhindern, insbesondere wenn die Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten konzentriert wurden.

Margin-Gelder, die bei einem Broker hinterlegt werden, werden bei diesem möglicherweise mit anderen Margin-Geldern gepoolt und können somit einem Insolvenzrisiko des Brokers unterliegen. Zudem könnten auch Kundenkonten bei der Insolvenz des Brokers dem so genannten Averaging unterliegen, mit der Folge, dass keine oder nicht alle gezahlten Gelder zurückerstattet werden.

#### **Optionen und Finanztermingeschäfte**

Optionen und Finanztermingeschäfte, die oft zur Absicherung von Anlagen verwendet werden, sind mit hohen Anlagerisiken verbunden. Diese ergeben sich insbesondere aus der Volatilität der Anlagen. Die Rechte, die der Teilfonds aus derartigen Finanztermingeschäften erwirbt, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Geschäfte stets nur befristete Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann das Risiko sein. Bei Verbindlichkeiten aus Finanztermingeschäften kann das Verlustrisiko unbestimmbar sein und auch über den zu leistenden Sicherheitsleistungen (Margins) liegen. Die nur geringen Anforderungen an Einschusszahlungen führen zu einer starken Hebelwirkung, die sich in einem Gewinn, aber auch in einem Verlust deutlich niederschlägt. Geschäfte, mit denen Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Glattstellungsgeschäfte), können dabei möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

### **Außerbörsliche Termingeschäfte (Forward Trading)**

Forward-Kontrakte werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert, so genannte OTC Geschäfte (= over the counter). Vielmehr handeln Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Die Termingeschäfte tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Waren, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- bzw. Verkaufsaufträge entgegenzunehmen und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Kursgebote für bestimmte Währungen oder Waren abgeben konnten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren, und demjenigen, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgaben. In allen Märkten, in denen der Teilfonds investiert hat, kann es zu Störungen aufgrund eines ungewöhnlich großen Handelsvolumens, politischer Interventionen oder anderer Faktoren kommen. Durch Marktliquidität oder -störungen können folglich dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen.

### **Swaps**

Wenn der Vertragspartner eines Swaps seinen Leistungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommt, erleidet der Teilfonds Verluste. Durch Veränderungen des dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden, wenn die Erwartungen an die Marktentwicklung nicht erfüllt werden. Bei Swaps, die in Fremdwährungen konvertieren, bestehen Währungskursrisiken. Swaps sind Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse oder in einem organisierten Markt zugelassen sind. Daher kann der Erwerb, die Veräußerung von Swaps an Dritte sowie die Glattstellung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

### **Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko**

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein CCP ausgefallen ist und dadurch der Wert des Teilfonds nachteilig beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig

zurück erhalten. Der Anleger könnte daher sein in den Teilfonds investiertes Kapital sowie teilweise [oder sogar ganz] verlieren.

### **Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer CCP)**

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder Kontrahenten können für den Teilfonds Verluste entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Teilfonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die für Rechnung eines Teilfonds geschlossen werden.

### **CCP-Risiken**

Ein CCP tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen Teilfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglicht, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Teilfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Teilfonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

### **Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften**

Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds/Teilfonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

### **Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften**

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds/Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als

Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

### **Operationelle und Sonstige Risiken**

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Veräußert der Anleger Anteile an dem Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Teilfonds investiertes Kapital sowie teilweise oder sogar ganz verlieren.

### **Verwahrrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögensgegenstände im Verwahrstellenvertrag vereinbart, dass anstelle der Verwahrstelle der in der Vertragsanlage „Unterverwahrung“ für die jeweilige Rechtsordnung genannte Unterverwahrer haftet. Die Verwaltungsgesellschaft wählt den Unterverwahrer nicht aus und überwacht diesen nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers ist Aufgabe der Verwahrstelle. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der genannten Unterverwahrer kann von der der Verwahrstelle abweichen.

### **Generelle Risiken bei Pensionsgeschäften**

Gibt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der

Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Teilfonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat. Ist das von der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Teilfonds nicht zugute.

### **Weitere Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften**

Gegebenenfalls darf die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds Derivatgeschäfte zu den unten unter Gliederungspunkt „2.1 Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivaten gegen Verluste können sich auch die Gewinnchancen des Teilfonds verringern.

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim

Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Teilfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

- Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Teilfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

#### **Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten**

- Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

- Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der

Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Verwaltungsgesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

#### **OTC-Derivate**

Der jeweilige Teilfonds darf im Rahmen der Anlagegrundsätze Derivate auf Zinsen, Währungen, Aktien, Indizes und auf andere Finanzinstrumente abschließen. Sofern für die oben genannten Derivat-Geschäfte kein Marktpreis erhältlich ist, wird der Preis im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie an jedem Tag, an dem der Anteilpreis berechnet wird, anhand von anerkannten Bewertungsmodellen aufgrund des Verkehrswertes der Basiswerte ermittelt. Geschäftsabschluss und Preisbestimmungen werden dokumentiert.

OTC-Derivate sind nicht börsennotierte Finanzinstrumente. Daher tragen sie ein erhöhtes Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko im Vergleich zu börsengehandelten Derivaten. Die Preise von OTC-Derivaten können sehr volatil sein oder wertlos verfallen. Die International Swap and Derivatives Association ("ISDA") und die im Zentralen Kreditausschuss organisierten Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben jeweils unter dem Dach ihres Rahmenvertrages, des ISDA Master Agreement bzw. des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte ("DRV"), eine standardisierte Dokumentation für diese Art von Transaktionen verfasst. Desweiteren regelt ISDA die Abwicklung von CDS Kontrakten im Falle eines Credit Events.

Im Rahmen des Fonds wird ein Risiko-Management-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der einzelnen Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate ("Over-the-Counter" Derivate) wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des einzelnen Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 19.3 e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 19.3 a) bis e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Ziffer 19.3 a) bis e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhal-

tung der vorbenannten Vorschriften mit berücksichtigt werden.

#### **Credit Default Swaps (CDS)**

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es dem Sicherungsnehmer ermöglichen, das Ausfallrisiko des Referenzschuldners des CDS auf den Sicherungsgeber zu übertragen. Für die Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber und erhält im Gegenzug eine Ausgleichszahlung bei Ausfall des Referenzschuldners. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps abschließen, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Fonds/jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des jeweiligen Teilfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis.

#### **Börsengehandelte Derivate**

Im Vergleich zu OTC-Derivaten weisen börsengehandelte Derivate grundsätzlich eine weitaus höhere Liquidität auf. Das Kontrahentenrisiko wird zumeist von einem Clearinghaus getragen. Auch die Preise von börsengehandelten Derivaten können sehr volatil sein und zum vollständigen Wertverlust des Derivates führen.

#### **Potenzielle Interessenkonflikte**

Es ist sichergestellt, dass Geschäfte an OTC-Märkten mit den Kontrahenten zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

#### **Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen**

- A) Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die

teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

- B) Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern bezüglich der Erbringung von Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten an den Broker leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet. Diese Leistungen der Broker werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt (so genannte Provisionsteilungsvereinbarung).

**Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.**

## **Allgemeine Hinweise, Kosten, Rechnungsjahr, Steuern**

#### **Steuern des Fonds**

Gemäß Art. 174 ff des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Zeichnungssteuer ("Taxe d'abonnement") von 0,05 % p. a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar ist. In Bezug auf Teilfonds bzw. Anteilklassen, die institutionellen Investoren vorbehalten sind, beträgt die Taxe d'abonnement 0,01 % p. a..

Ungeachtet der Erhebung von Registrierungs- und Umschreibungssteuern sowie der Anwendung der luxemburgischen Rechtsvorschriften über die

Umsatzsteuer, unterliegen die Teilfonds mit Ausnahme der Taxe d'abonnement in Luxemburg keiner weiteren Steuer. Die Erträge und Gewinne der Teilfonds können jedoch in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einer Quellensteuer oder sonstigen Steuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die von den Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen derzeit keiner Quellensteuer und werden bei nicht Gebietsansässigen grundsätzlich nicht besteuert.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

**Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.**

#### **Kosten des Fonds**

Die Verwaltungsgesellschaft kann den einzelnen Teilfonds die im jeweiligen Sonderreglement des Teilfonds und im Verwaltungsreglement genannten Kostenarten belasten.

Die prozentual auf das Nettoteilfondsvermögen bezifferbaren Kosten werden im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgewiesen. Ihre Höhe, Berechnung und Auszahlung ergeben sich aus dem teilfondsspezifischen Anhang. Nicht prozentual bezifferbare, tatsächlich anfallende Kosten können dem Teilfondsvermögen belastet werden.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Nettoteilfondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der dem Nettoteilfondsvermögen belastbaren Kosten nicht dem jeweiligen Teilfonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilklasse entstehen, werden der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche nicht einer bestimmten Anteilklasse innerhalb des einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind, werden den Anteilklassen innerhalb des Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilklassen belastet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen können über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden.

#### **Ausschüttungspolitik**

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse, ob aus dem Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt. Die spezifische Ausschüttungspolitik des Teilfonds oder der Anteilklasse findet Erwähnung im Anhang.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen, Dividenden und/oder Termingeschäften abzüglich Kosten ("ordentliche Nettoerträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettoteilfondsvermögen

auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des Teilfondsvermögens.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Teilfonds einzulösen.

#### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2009. Das erste Rechnungsjahr war ein kurzes Rechnungsjahr vom Erstausgabebetrag bis zum 31. Dezember 2009.

#### **Laufzeit der Teilfonds**

Die Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit aufgelegt, sofern sich aus dem teilfondsspezifischen Anhang nichts anderes ergibt.

#### **Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen**

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich an neue technologischen Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist. Die DSGVO hat insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wird erhebliche Auswirkungen auf den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union haben, die Waren oder Dienstleistungen für die betroffenen Personen in der Europäischen Union anbieten oder das Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Europäischen Union überwachen. Die neue Regelung stellt strengere operative Anforderungen an den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter und führt erhebliche Strafen für die Nichteinhaltung von Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes oder 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Betrag höher ist) ein, je nach Art und Schwere der Verletzung.

Es wird erwartet, dass sich die Gesetzgebung im Bereich der Privatsphäre weiterentwickelt. Die geltende Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („e-Datenschutz-Richtlinie“) wird durch

die Verordnung der Europäischen Kommission über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (die "ePrivacy-Verordnung") aufgehoben, die darauf abzielt, das Vertrauen und die Sicherheit im digitalen Binnenmarkt zu stärken, indem sie den Rechtsrahmen aktualisiert. Die ePrivacy-Verordnung befindet sich in der Abstimmung und soll in naher Zukunft in Kraft treten.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds, der Komplementär und der Verwaltungsgesellschaft. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

#### **Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungs- und der Sonderreglements**

Das Verwaltungsreglement des Fonds, welches den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entspricht, trat erstmalig am 10. März 2012 und letztmalig am 24. April 2017 in Kraft.

Ein Hinweis auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde letztmalig am 06. Juli 2017 im RESA veröffentlicht.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen der einzelnen Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungs- und Sonderreglement des Fonds beziehungsweise der Teilfonds jederzeit ganz oder teilweise ändern. Entsprechende Änderungen treten nach Genehmigung durch die CSSF am Tag der Unterzeichnung des jeweiligen Dokumentes in Kraft, soweit nicht anderweitig bestimmt.

Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Des Weiteren wird ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung im RESA veröffentlicht.

#### **Vertriebsländer**

***In Deutschland sind nachfolgend angeführte Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:***

XAIA Credit Basis mit den Klassen  
XAIA Credit Basis (G)  
XAIA Credit Basis (IT)  
XAIA Credit Basis (I)  
XAIA Credit Basis II mit den Klassen  
XAIA Credit Basis II (I)  
XAIA Credit Basis II (IT)

XAIA Credit Basis II (P)  
XAIA Credit Basis II (R)  
XAIA Credit Debt Capital mit den Klassen  
XAIA Credit Debt Capital (I)  
XAIA Credit Debt Capital (IT)  
XAIA Credit Debt Capital (P)  
XAIA Credit Debt Capital (V)  
XAIA Credit Debt Capital (R)  
XAIA Credit Curve Carry mit den Klassen  
XAIA Credit Curve Carry (I)  
XAIA Credit Curve Carry (IT)

***In Österreich sind nachfolgend angeführte Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:***

XAIA Credit Basis mit den Klassen  
XAIA Credit Basis (G)  
XAIA Credit Basis (IT)  
XAIA Credit Basis (I)  
XAIA Credit Basis II mit den Klassen  
XAIA Credit Basis II (I)  
XAIA Credit Basis II (IT)  
XAIA Credit Basis II (P)  
XAIA Credit Basis II (R)  
XAIA Credit Debt Capital mit den Klassen  
XAIA Credit Debt Capital (I)  
XAIA Credit Debt Capital (IT)  
XAIA Credit Debt Capital (P)  
XAIA Credit Debt Capital (V)  
XAIA Credit Debt Capital (R)

#### **Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

Das Verwaltungs- und die Sonderreglements des Fonds beziehungsweise der Teilfonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts des Bezirks Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Allein die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts und des Verwaltungs- und Sonderreglements ist maßgebend und im Fall einer etwaigen Unstimmigkeit mit einer Übersetzung ausschlaggebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds beziehungsweise Teilfonds Übersetzungen in



Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

## **Verkaufsprospekt – Besonderer Teil Anhang 1**

### **Anhang 1.1**

#### **Teilfonds XAIA Credit Basis**

Dieser Anhang ist nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

#### **A) Anlagepolitik**

##### **Anlageziel**

Der Teilfonds strebt an eine deutliche Überrendite zum 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) zu erwirtschaften, wobei er nicht an eine Benchmark gebunden ist. Die Verzinsung über dem 3-Monats-Euribor soll durch Ausnutzung von Preisdifferenzen zwischen ökonomisch gleichwertigen Instrumenten erreicht werden (sog. Arbitrage).

Der Teilfonds immunisiert Zinsrisiken weitgehend durch den Einsatz von Zinsderivaten. Dadurch sollen größere Wertschwankungen weitgehend vermieden werden. Ausfallrisiken einzelner Emittenten werden durch Kreditderivate weitgehend abgesichert.

Für den Teilfonds wird als Vergleichsindex herangezogen: 100 % Euribor 3 M TR (EUR). Der Teilfonds zielt nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an.

Der Teilfonds ist aktiv gemanagt.

##### **Anlagestrategie**

Die Anlagestrategie des Teilfonds basiert auf Preisdifferenzen zwischen Anleihen (emittiert von Banken und Nicht-Banken) sowie Credit Default Swaps (CDS) auf korrespondierende Referenzschuldner. Referenzschuldner sind Unternehmen oder sonstige Rechtssubjekte, die im Rahmen spezifischer Transaktionen Kreditverträge abgeschlossen oder Wertpapiere emittiert haben.

Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (auch Sicherungskäufer) für eine festgesetzte Frist gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten, periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (auch Sicherungsverkäufer) absichern. Die Prämie richtet sich grundsätzlich nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner. Die durch den CDS verlagerten Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse definiert. Typische Kreditereignisse sind beispielsweise spezifische Verschlechterungen der Finanzlage eines Referenzschuldners wodurch fällige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können. Solange kein Kreditereignis eintritt, muss der Sicherungsgeber keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses zahlt der Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung, die von der Verwertungsquote des Referenzschuldners abhängt.

CDS können börslich und außerbörslich gehandelt werden.

Im Rahmen der Anlagestrategie investiert der Teilfonds gleichzeitig in CDS und Anleihen verschiedener Emittenten (bzw. Referenzschuldner) um Preisdifferenzen (Spread-Differenzen) zwischen derivativen Instrumenten und Kassa-Instrumenten auszunutzen. Kreditrisiken, die von einzelnen Referenzschuldnern oder Emittenten ausgelöst werden (idiosynkratische Risiken), werden somit weitgehend minimiert. Der Teilfonds kann CDS sowohl als Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer abschließen.

Bei der Abwicklung von Kreditereignissen kann es dazu kommen, dass Anleihen- und Absicherungspositionen nicht gleichzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung kann marktbedingt oder auch zur Erreichung einer besseren Verwertungsquote mit einem angemessenen Zeitversatz durchgeführt werden. Hintergrund dafür ist das Sicherstellen einer effizienten Abwicklung des Kreditereignisses für den Fall, dass die vom Fonds gehaltenen Anleihen nicht die „cheapest to deliver“-Anleihe der CDS Auktion darstellen. Die „cheapest to deliver“ Option besteht darin, dass bei der Abwicklung eines Kreditereignisses die lieferbaren Anleihen zwar eingeliefert werden können, nicht jedoch eingeliefert werden müssen. Es kann dabei Situationen geben, in denen unterschiedliche Anleihen, die in denselben CDS Kontrakt lieferbar sind unterschiedliche Verwertungsquoten und damit Marktpreise zum Zeitpunkt der Auktion haben. In einer solchen Situation kann potentiell am Markt ein deutlich besseres Ergebnis erzielt werden. Der angemessene Zeitversatz hängt von der jeweiligen Situation ab, wird jedoch in der Regel über einige Handelstage nicht hinausgehen. Nachdem die Entschädigungszahlung aus dem CDS zu diesem Zeitpunkt bereits erhalten wurde, entsteht hieraus kein bzw. nur ein sehr begrenztes Marktpreisrisiko für den Fonds.

Der Fonds kann zum Zwecke des effizienten Portfolio-Managements und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierdarlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte bzw. Rückkaufvereinbarungen sowie Total Return Swaps abschließen. Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommt ergibt sich wie folgt:

Wertpapierdarlehensgeschäfte = 25%

Pensionsgeschäfte = 25%

Total Return Swaps = 25%.

Die Positionen des Teilfonds werden laufzeitenkongruent aufgesetzt, so dass unabhängig von der Preisentwicklung eine ständige Absicherung gegenüber potenziellen Ausfällen von Referenzschuldnern bzw. Anleihe-Emittenten gewährleistet ist. Um die mit Anleihen verbundenen zusätzlichen Zinsrisiken abzusichern, werden börsengehandelte Zinsderivate eingesetzt. Die durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Fonds wird unter sechs Monaten gehalten.

Potenzielle Währungsrisiken von nicht in Euro denominierten Anleihen oder Kreditderivaten werden zusätzlich weitgehend abgesichert. Hierzu kommen in der Regel

Währungsswaps oder Devisentermingeschäfte zum Einsatz.

In Einzelfällen können statt des Single-Name CDS ein Wertpapier auch mit einem Index-Swaps abgesichert werden. Um Risiken am Kreditmarkt abzusichern, können Index-Swaps (z. B. Index-Swaps mit Basiswert auf den iTraxx) abgeschlossen werden.

Der Teilfonds investiert nicht in synthetische oder strukturierte Kreditinstrumente wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) oder Asset Backed Securities (ABS).

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird neben Gebühren und Kosten (z. B. für Sicherheitenstellung und/oder einer ggf. erforderlichen Währungsabsicherung) insbesondere von der Entwicklung der Preisdifferenzen zwischen Kassa- und Derivatemärkten bei den ausgewählten Wertpapieren beeinflusst. Aus der Entwicklung dieser Preisdifferenzen ergeben sich für den Teilfonds Chancen, aber auch Risiken.

Insbesondere sollen folgende Instrumente erworben bzw. abgeschlossen werden:

Credit Default Swaps (CDS) auf Referenzschuldner verschiedener Rating-Kategorien. CDS-Kontrakte können durch den Teilfonds als Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer eingegangen werden.

Index-Swaps z. B. auf Basis synthetischer Kreditindizes (iTraxx, CDX etc.). Index-Swaps können durch den Teilfonds als Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer eingegangen werden.

Verzinsliche Wertpapiere

Anleihen von Finanzinstituten: Verschiedene Senioritäten (vorrangige und nachrangige Anleihen).

Unternehmensanleihen: Verschiedene Senioritäten (vorrangige und nachrangige Anleihen).

Bei Anleihen oder Kreditderivaten, welche in einer anderen Währung als in der Teilfondswährung notieren, kann das Währungsrisiko abgesichert werden.

Zinsswaps: Das zugrunde liegende Zinsrisiko (Durationsrisiko) kann durch Zinsderivate (Optionen und Futures) abgesichert werden. Bei Swaps, welche in einer anderen Währung als in der Teilfondswährung notieren, kann das Währungsrisiko abgesichert werden.

Repurchase-Agreements (Repos)

Geldmarktanlagen

Beim Abschluss von Derivaten entsteht im Allgemeinen ein Kontrahentenrisiko. Der Teilfonds strebt an, das Kontrahentenrisiko weitestgehend dadurch zu minimieren, dass nur Kontrahenten mit hoher Bonität akzeptiert werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies als erforderlich erachtet wird, von Kontrahenten Sicherheiten verlangen.

Innerhalb des Teilfonds können Derivate sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Für die im Portfolio des Teilfonds befindlichen Swaps kann ein Barausgleich stattfinden, es kann jedoch auch zu einer effektiven Lieferung von Wertpapieren kommen.

Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Netto-Fondsvermögens erwerben.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds unter den Bedingungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements als Darlehensgeber und Darlehensnehmer von Wertpapieren auftreten.

**Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Netto-Teilfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.**

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

#### **B) Risikoprofil des Teilfonds**

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Mittlere Chancen stehen mittleren Risiken gegenüber.

#### **C) Risikoprofil des Anlegerkreises**

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein moderates Wachstum bzw. Erträge erwarten und die daher bereit sind, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens ein bis zwei Jahre betragen.

#### **D) Besondere Angaben zu Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften**

##### **Total Return Swaps:**

Total Return Swaps werden für den Teilfonds zum Zwecke der effizienten Nutzung des eingesetzten Kapitals mit entsprechender Besicherung abgeschlossen. Dabei können alle in der Anlagestrategie ausgewiesenen Vermögensgegenstände als Referenz von Total Return Swaps herangezogen werden: Total Return Swaps dürfen bis zu 25% des Teilfondsvermögens ausmachen. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet jedoch, dass Total Return Swaps im Regelfall nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens ausmachen. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf. Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Teilfondsvermögen zu.

##### **Wertpapier-Darlehensgeschäfte**

Die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Teilfonds an Wertpapieren nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Es dürfen bis zu 25% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf. Die Verwaltungsgesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, Wertpapierdarlehensgeschäfte zu kündigen. Zudem hat sie vertraglich zu vereinbaren, dass nach Beendigung von Wertpapier-Darlehensgeschäften dem Teilfonds Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Darüber müssen dem Teilfonds für die darlehensweise Übertragung von Wertpapieren ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Etwaige Erträge aus übereigneten Sicherheiten stehen dem Teilfonds zu.

Darlehensnehmer sind außerdem verpflichtet, Zinsen aus darlehensweise erhaltenen verzinslichen Wertpapieren bei Fälligkeit für Rechnung des Teilfonds an die Verwahrstelle zu zahlen. An einen einzelnen Darlehensnehmer übertragene Wertpapiere dürfen in ihrer Gesamtheit 10 Prozent des Wertes des Teilfonds nicht übersteigen.

Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

##### **Pensionsgeschäfte**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere des Teilfonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Grundsätzlich kann der gesamte Wertpapierbestand des Teilfonds im Rahmen von Pensionsgeschäften Berücksichtigung finden. Allerdings dürfen nur bis zu 25% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10% des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, Pensionsgeschäfte jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Mit Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Verwaltungsgesellschaft

berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere zurückzufordern. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass sie jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern kann oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert kündigen kann. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

In Pension genommene Vermögensgegenstände werden ausschließlich bei der Verwahrstelle des Teilfonds verwahrt.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um dem Teilfonds zeitweise zusätzliche Liquidität zu verschaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

#### **Klassifizierung nach der Offenlegungs-Verordnung**

Der Teilfonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.

## XAIA Credit Basis (I) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (I)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU0418282934	
WKN	A0RGZ9	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	22.04.2009	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	22.04.2009 (= Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-)Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet, nach 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Ab Auflage: 1 % ab 01.07.2010: 0,5 % ab 01.07.2011: 0,25 % ab 01.07.2012: Entfällt	
Mindesteinlage*	EUR 1.000.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,6 % p. a.  Ein darüber hinausgehendes erfolgsbezogenes Entgelt wird nicht erhoben.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400 p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Teilfondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile; Namensanteile werden In das Anteilregister eingetragen.	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.

Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 170% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind	

\* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

## XAIA Credit Basis (G) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Gehobene Privatkunden (G)	
Anteilklassenhedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU0418282348	
WKN	A0RGZ8	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	22.04.2009	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	22.04.2009 (= Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-)Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet, nach 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilhaber zu tragen)	Bis zu 2,0 %	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilhaber zu tragen)	Ab Auflage: 1 % ab 01.07.2010: 0,5 % ab 01.07.2011: 0,25 % ab 01.07.2012: Entfällt	
Mindestanlage*	EUR 50.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	1,1 % p. a.  Ein darüber hinausgehendes erfolgsbezogenes Entgelt wird nicht erhoben.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Verwahrstellen-, Transfer-, Zentralstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,- p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Ja (Börsen Berlin, München)	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.

Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwartete Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 170% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind	

\* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.



## XAIA Credit Basis (IT) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (IT)	
Anteilklassen.Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Thesaurierend	
ISIN	LU0946790523	
WKN	A1W1QP	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	02. September 2013	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	02. September 2013 (= Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-)Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet, nach 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Keiner	
Mindesteinlage*	EUR 1.000.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,6 % p. a.  Ein darüber hinausgehendes erfolgsbezogenes Entgelt wird nicht erhoben.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400 p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Teilfondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.

Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 170% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

\* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

## Anhang 1.2

### Teilfonds XAIA Credit Basis II

Dieser Anhang ist nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

#### A) Anlagepolitik

##### Anlageziel

Der Teilfonds strebt an, eine deutliche Überrendite zum 3-Monats Euribor (Euro Interbank Offered Rate) zu erwirtschaften, wobei er nicht an eine Benchmark gebunden ist. Die Verzinsung über dem 3-Monats Euribor soll durch Ausnutzung von Preisdifferenzen zwischen ökonomisch gleichwertigen Instrumenten erreicht werden (sog. Arbitrage).

Für den Teilfonds wird als Vergleichsindex herangezogen: 100 % Euribor 3 M TR (EUR). Der Teilfonds zielt nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an.

Der Teilfonds ist aktiv gemanagt.

##### Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds basiert auf der Ausnutzung von Preisdifferenzen in verschiedenen Instrumenten (z. B. Anleihen, Wandelanleihen, strukturierte und Hybrid-Anleihen, Schuldverschreibungen, die die Entwicklung von Darlehen 1:1 abbilden, Asset Backed Securities) eines Referenzschuldners oder einer Zweckgesellschaft einerseits sowie Credit Default Swaps (CDS) auf korrespondierende Referenzschuldner.

Referenzschuldner sind Staaten, Unternehmen oder sonstige Rechtssubjekte (z. B. Zweckgesellschaften), die im Rahmen spezifischer Transaktionen Kreditverträge abgeschlossen oder Wertpapiere emittiert haben.

Anleihen, sowie strukturierte Anleihen und Hybrid-Anleihen, sind Anleihen von Finanzinstituten oder Unternehmen, die mit einer festen oder variablen Verzinsung und Laufzeit ausgestattet sind.

Wandelanleihen (Convertible Bonds) sind Anleihen, mit denen der Käufer zusätzlich das Recht erwirbt, diese innerhalb einer bestimmten Frist in eine vorher festgelegte Anzahl Aktien des Referenzschuldners zu tauschen, der die Anleihe emittiert hat. Wandelanleihen bestehen damit aus einem Zins- und einem Aktienteil (Hybridstruktur). Asset Backed Securities (ABS) bzw. forderungsbesicherte Wertpapiere sind verzinsliche Wertpapiere, die Zahlungsansprüche gegen eine Zweckgesellschaft (Verbriefungsgesellschaft) zum Gegenstand haben, wobei die Zweckgesellschaft die Mittel ausschließlich zum Erwerb von Forderungen meist mehrerer Gläubiger verwendet und zu einem Wertpapier verbrieft. Die Zahlungsansprüche sind durch den Bestand an Forderungen (Assets) gedeckt (backed), die auf die Zweckgesellschaft übertragen wurden. Zusätzlich können diese Forderungen auch durch die jeweils eingeräumten Sicherheiten, die über einen Treuhänder zugunsten der Inhaber des forderungsbesicherten Wertpapiers gehalten werden, besichert sein.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft in Schuldverschreibungen investieren, die die Entwicklung von Darlehen 1:1 abbilden. Darunter fallen insbesondere Darlehen, syndizierte Kredite und Bankkredite.

Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (auch Sicherungskäufer) für eine festgesetzte Frist gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten, periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos (inkl. Länderrisikos) an einen Sicherungsgeber (auch Sicherungsverkäufer) absichern. Die Prämie richtet sich grundsätzlich nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner. Die durch den CDS verlagerten Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse definiert. Typische Kreditereignisse sind beispielsweise spezifische Verschlechterungen der Finanzlage eines Referenzschuldners wodurch fällige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können. Solange kein Kreditereignis eintritt, muss der Sicherungsgeber keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses zahlt der Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung, die von der Verwertungsquote des Referenzschuldners abhängt.

Im Teilfonds können Credit Default Swaps sowohl zu Absicherungs- als auch zu Investitionszwecken eingesetzt werden.

Im Rahmen der Anlagestrategie investiert der Teilfonds in Anleihen, Wandelanleihen, ABS, Schuldverschreibungen, die die Entwicklung von Darlehen 1:1 abbilden und schließt auf die jeweiligen Referenzschuldner CDS-Kontrakte ab, um Preisdifferenzen (Spread-Differenzen) auszunutzen. Kreditrisiken, die mit einzelnen Referenzschuldnern oder Zweckgesellschaften verbunden sind (idiosynkratische Risiken), werden somit weitgehend minimiert.

Aus der Struktur von Wandelanleihen, strukturierten Anleihen und Hybrid-Anleihen ergeben sich potenziell Aktien-, Zins-, Volatilitäts- und Währungsrisiken. Da die Anlagestrategie rein auf die Ausnutzung der Spread-Differenzen abstellt, sichert der Teilfonds die oben genannten Risikofaktoren mit Hilfe von derivativen Instrumenten weitgehend ab.

Bei der Abwicklung von Kreditereignissen kann es dazu kommen, dass Anleihen- und Absicherungspositionen nicht gleichzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung kann marktbedingt oder auch zur Erreichung einer besseren Verwertungsquote mit einem angemessenen Zeitversatz durchgeführt werden. Hintergrund dafür ist das Sicherstellen einer effizienten Abwicklung des Kreditereignisses für den Fall, dass die vom Fonds gehaltenen Anleihen nicht die „cheapest to deliver“-Anleihe der CDS Auktion darstellen. Die „cheapest to deliver“ Option besteht darin, dass bei der Abwicklung eines Kreditereignisses die lieferbaren Anleihen zwar eingeliefert werden können, nicht jedoch eingeliefert werden müssen. Es kann dabei Situationen geben, in denen unterschiedliche Anleihen, die in denselben CDS Kontrakt lieferbar sind unterschiedliche Verwertungsquoten und damit Marktpreise zum

Zeitpunkt der Auktion haben. In einer solchen Situation kann potentiell am Markt ein deutlich besseres Ergebnis erzielt werden. Der angemessene Zeitversatz hängt von der jeweiligen Situation ab, wird jedoch in der Regel über einige Handelstage nicht hinausgehen. Nachdem die Entschädigungszahlung aus dem CDS zu diesem Zeitpunkt bereits erhalten wurde, entsteht hieraus kein bzw. nur ein sehr begrenztes Marktpreisrisiko für den Fonds.

Der Fonds kann zum Zwecke des effizienten Portfolio-Managements und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierdarlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte bzw. Rückkaufvereinbarungen sowie Total Return Swaps abschließen. Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommt ergibt sich wie folgt:

Wertpapierdarlehensgeschäfte = 25%

Pensionsgeschäfte = 25%

Total Return Swaps = 25% Das Fonds-Management strebt an, die Positionen des Teilfonds so aufzusetzen, dass unabhängig von der Preisentwicklung eine kontinuierliche Absicherung gegenüber potenziellen Zahlungsausfällen der Anleiheemittenten oder Zweckgesellschaften gewährleistet ist.

Um die mit Anleihen verbundenen zusätzlichen Zinsrisiken abzusichern, werden außerbörslich gehandelte und börsengehandelte Zinsderivate eingesetzt. Ziel ist, die durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Fonds unter sechs Monaten zu halten.

Währungsrisiken von nicht in Euro denominierten Instrumenten werden weitgehend abgesichert. Hierzu kommen in der Regel Währungs-Swaps oder Devisentermingeschäfte zum Einsatz.

Um Risiken am Kreditmarkt abzusichern, können neben Single-Name-CDS in Einzelfällen auch Index-Swaps (z. B. Index-Swaps mit Basiswert auf den iTraxx) abgeschlossen werden.

Insbesondere sollen folgende Instrumente in verschiedenen Währungen erworben bzw. abgeschlossen werden:

Verzinsliche Wertpapiere

Anleihen von Finanzinstituten  
(vorrangige und nachrangige Anleihen)

Unternehmensanleihen  
(vorrangige und nachrangige Anleihen)

Wandelanleihen verschiedener Emittenten

Hybridanleihen

Staatsanleihen

Strukturierte Anleihen

Asset Backed Securities (ABS) bzw. forderungsbesicherte Wertpapiere

Schuldverschreibungen, die die Entwicklung von Darlehen 1:1 abbilden

Aktierivate (börslich und außerbörslich gehandelt)

Derivate zur Steuerung der Volatilitätsrisiken

Credit Default Swaps (CDS) auf Referenzschuldner (Staaten, Unternehmen, Finanzinstitute) verschiedener Rating-Kategorien.

Index-Swaps z. B. auf Basis anerkannter Finanz-Indizes (iTraxx, CDX etc.). Index-Swaps können durch den Teilfonds als Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer eingegangen werden.

Währungs-Sicherungsgeschäfte

Zins-Swaps: Absicherung des Zinsrisikos (Durationrisiko) durch Zinsderivate (Optionen und Futures)

Total Return Swaps

Repurchase Agreements (Repos)

Geldmarktanlagen

Die negative Basis bei ABS-Investitionen wird mit dem Kauf einer spezifischen ABS-Transaktion (Tranche) und dem gleichzeitigen Abschluss einer Absicherung über CDS, die exakt auf die gekaufte Tranche referenziert, aufgebaut. Hierbei wird auf das gesamte Spektrum ausstehender ABS-Transaktionen zurückgegriffen, auf die CDS handelbar sind. Diese referenzieren auf private Immobilienkredite ("Residential Mortgage Backed Securities" oder "RMBS") auf gewerbliche Immobilienkredite ("Commercial Mortgage Backed Securities" oder "CMBS"), auf Kreditkartenportfolios, auf Unternehmensdarlehenportfolios und auf Kfz-Leasing-Verträge oder Kfz-Kauffinanzierungsverträge. Neuinvestitionen in ABS-Wertpapiere werden über ein Rating durch Moody's oder Standard & Poor's von mindestens B2/B verfügen und in adäquater Art und Weise im Risiko-Management der Verwaltungsgesellschaft abgebildet und überwacht.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds direkt in die o. g. Instrumente investieren oder ein oder mehrere derivative Instrumente abschließen, die die o. g. Anlagestrategie oder Einzelinstrumente daraus über ihren Basiswert abbilden. Ziel der derivativen Instrumente ist es, die Wertentwicklung der oben beschriebenen Anlagestrategie oder von Einzelinstrumenten analog eines Direktinvestments in den Teilfonds zu übertragen. Im Falle der Abbildung der Anlagestrategie oder entsprechender Einzelinstrumente über Derivate, wird der Teilfonds Derivate nur unter Einhaltung der im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen einsetzen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft Kontrahentenrisiken bei OTC-Derivatetransaktionen reduzieren, indem sie die OTC-Vertragsparteien verpflichtet, liquide Sicherheiten zu stellen. Darunter sind insbesondere Barmittel, Wertpapiere oder erstklassige Staatsanleihen zu verstehen. Für diese Sicherheiten wird täglich ein Marktwert ermittelt. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den die im Verwaltungsreglement ausgewiesenen Grenzwerte der aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen überschritten werden, ggf. multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor. Die Sicherheiten können von der Verwaltungsgesellschaft verwertet werden.

Im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren, insbesondere in flüssige Mittel, in Geldmarktpapiere, in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahe Fonds.

Für die im Portfolio des Teilfonds befindlichen Swaps kann ein Barausgleich stattfinden, es kann jedoch auch zu einer effektiven Lieferung von Wertpapieren kommen.

Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Nettofondsvermögens erwerben.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds unter den Bedingungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements als Darlehensgeber und Darlehensnehmer von Wertpapieren auftreten.

**Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.**

**Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.**

#### **B) Risikoprofil des Teilfonds**

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Mittlere Chancen stehen mittleren Risiken gegenüber.

#### **C) Risikoprofil des Anlegerkreises**

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein moderates Wachstum bzw. Erträge erwarten und die daher bereit sind, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens ein bis zwei Jahre betragen.

#### **D) Besondere Angaben zu Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften**

##### **Total Return Swaps:**

Total Return Swaps werden für den Teilfonds zum Zwecke der effizienten Nutzung des eingesetzten Kapitals mit entsprechender Besicherung abgeschlossen. Dabei können alle in der Anlagestrategie ausgewiesenen Vermögensgegenstände als Referenz von Total Return Swaps herangezogen werden: Total Return Swaps dürfen bis zu 25% des Teilfondsvermögens ausmachen. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet jedoch, dass Total Return Swaps im Regelfall nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens ausmachen. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf. Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Teilfondsvermögen zu.

##### **Wertpapier-Darlehensgeschäfte**

Die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Teilfonds an Wertpapieren nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Es dürfen bis zu 25% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf. Die Verwaltungsgesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, Wertpapierdarlehensgeschäfte zu kündigen. Zudem hat sie vertraglich zu vereinbaren, dass nach Beendigung von Wertpapier-Darlehensgeschäften dem Teilfonds Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Darüber müssen dem Teilfonds für die darlehensweise Übertragung von Wertpapieren ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Etwaige Erträge aus übereigneten Sicherheiten stehen dem Teilfonds zu.

Darlehensnehmer sind außerdem verpflichtet, Zinsen aus darlehensweise erhaltenen verzinlichen Wertpapieren bei Fälligkeit für Rechnung des Teilfonds an die Verwahrstelle zu zahlen. An einen einzelnen Darlehensnehmer übertragene Wertpapiere dürfen in ihrer Gesamtheit 10 Prozent des Wertes des Teilfonds nicht übersteigen.

Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

##### **Pensionsgeschäfte**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere des Teilfonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Grundsätzlich kann der gesamte Wertpapierbestand des Teilfonds im Rahmen von Pensionsgeschäften Berücksichtigung finden. Allerdings dürfen nur bis zu 25% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10% des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, Pensionsgeschäfte jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Mit Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere zurückzufordern. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass sie

jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern kann oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert kündigen kann. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

In Pension genommene Vermögensgegenstände werden ausschließlich bei der Verwahrstelle des Teilfonds verwahrt.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um dem Teilfonds zeitweise zusätzliche Liquidität zu verschaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

#### **Klassifizierung nach der Offenlegungs-Verordnung**

Der Teilfonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.

## XAIA Credit Basis II (I) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (I)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU0462885301	
WKN	A0YDMY	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	11.01.2010	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	11.01.2010 (= Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Nach Auflage 1 %, ab 31.03.2011: 0,5 % ab 31.03.2012: 0,25 % ab 31.03.2013: Entfällt	
Mindesterstanlage*	EUR 1.000.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,8 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 15 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstaussgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor +2,00 %, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominiertes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.

Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten\*\* valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.

Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.

Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilwertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 15% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.

Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.

Bezeichnet man mit  $t_0$  den Startzeitpunkt, mit  $t_n$  den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit  $t_j$  ( $j=0,1,2,\dots,n$ ) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag  $t$  in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert)

$$\text{PerFee}_t = \text{Max}(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 15\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}$$

Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:

$$\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil, vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$$

$$\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t, s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t, s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$$

Hierbei bezeichnet  $s_i$  ( $i=1,\dots,4$ ) das  $i$ -te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz  $r_i$  (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen + 200 bps) und  $s_5$  entspricht dem Geschäftsjahresende  $t_n$ . Der erste Zinssatz  $r_0$  eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit  $T_{\text{end}}$  bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

$$\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}\left(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}\right),$$

wobei  $\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}$  und  $\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}$  jeweils dem Erstaussgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstauflagetag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.

$$\text{Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als } I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, & t \geq s_i \\ 0, & t < s_i \end{cases}$$

Die Korrekturposten berechnen sich für  $k=1,2,3,\dots,n$  wie folgt:

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 15\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 15\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

Des Weiteren gilt  $\text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0$ .

Hierbei bezeichnen  $\text{Rücknahmen}_{t_k}$  bzw.  $\text{Zeichnungen}_{t_k}$  die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen  $t_k$  und  $t_{k-1}$  getätigt wurden.

Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt  $t_n$ .



Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,- p. a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 180% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

\* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

\*\* IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

## XAIA Credit Basis II (IT) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (IT)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Thesaurierend	
ISIN	LU0946790796	
WKN	A1W1Q4	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	02. September 2013	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	02. September 2013 (= Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Keiner	
Mindestanlage*	EUR 1.000.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,8 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

<p>Performance Fee</p>	<p>Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 15 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstausgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor +2,00 %, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominatedes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.</p> <p>Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten** valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.</p> <p>Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.</p> <p>Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.</p> <p>Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilwertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 15% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.</p> <p>Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.</p> <p>Bezeichnet man mit <math>t_0</math> den Startzeitpunkt, mit <math>t_n</math> den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit <math>t_j</math> (<math>j=0,1,2,\dots,n</math>) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag <math>t</math> in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert):</p> $\text{PerFee}_t = \text{Max}\left(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 15\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}, \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0\right) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}$ <p>Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:</p> $\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil,vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$ $\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t,s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t,s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$ <p>Hierbei bezeichnet <math>s_i</math> (<math>i=1,\dots,4</math>) das <math>i</math>-te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz <math>r_i</math> (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen + 200 bps) und <math>s_5</math> entspricht dem Geschäftsjahresende <math>t_n</math>. Der erste Zinssatz <math>r_0</math> eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit <math>T_{\text{end}}</math> bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.</p> $\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}\left(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil,nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}\right),$ <p>wobei <math>\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil,nach PerFee}}</math> und <math>\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}</math> jeweils dem Erstausgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstauftag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.</p> <p>Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als <math>I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, &amp; t \geq s_i \\ 0, &amp; t &lt; s_i \end{cases}</math>.</p> <p>Die Korrekturposten berechnen sich für <math>k=1,2,3,\dots,n</math> wie folgt:</p> $\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}\left(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 15\%, 0\right)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$ $\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}\left(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 15\%, 0\right)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$ <p>Des Weiteren gilt <math>\text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0</math>.  Hierbei bezeichnen <math>\text{Rücknahmen}_{t_k}</math> bzw. <math>\text{Zeichnungen}_{t_k}</math> die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen <math>t_k</math> und <math>t_{k-1}</math> getätigt wurden.  Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt <math>t_n</math>.</p>
------------------------	--

Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,-- p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 180% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

\* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

\*\* IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

## XAIA Credit Basis II (P) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Privatkunden (P)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU0462885483	
WKN	A0YDMZ	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	11.01.2010	
Erstausgabepreis	EUR 100	
Erste Nettoinventarwertberechnung	11.01.2010 (= Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilhaber zu tragen)	Bis zu 2,5 %	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilhaber zu tragen)	Ab Auflage 1 %, ab 31.03.2011: 0,5 % ab 31.03.2012: 0,25 % ab 31.03.2013: Entfällt	
Mindestanlage*	Keine	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	1,3 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 15 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstausbepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor +2,00 %, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominiertes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.

Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten\*\* valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.

Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.

Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilswertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 15% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.

Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.

Bezeichnet man mit  $t_0$  den Startzeitpunkt, mit  $t_n$  den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit  $t_j$  ( $j=0,1,2,\dots,n$ ) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag  $t$  in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert):

$$\text{PerFee}_t = \text{Max}(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 15\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}$$

Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:

$$\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil, vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$$

$$\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t, s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t, s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$$

Hierbei bezeichnet  $s_i$  ( $i=1,\dots,4$ ) das  $i$ -te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz  $r_i$  (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen + 200 bps) und  $s_5$  entspricht dem Geschäftsjahresende  $t_n$ . Der erste Zinssatz  $r_0$  eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit  $T_{\text{end}}$  bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

$$\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}),$$

wobei  $\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}$  und  $\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}$  jeweils dem Erstausbepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstauftag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.

Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als  $I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, & t \geq s_i \\ 0, & t < s_i \end{cases}$ .

Die Korrekturposten berechnen sich für  $k=1,2,3,\dots,n$  wie folgt:

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 15\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 15\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

Des Weiteren gilt  $\text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0$ .

Hierbei bezeichnen  $\text{Rücknahmen}_{t_k}$  bzw.  $\text{Zeichnungen}_{t_k}$  die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen  $t_k$  und  $t_{k-1}$  getätigt wurden.

Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt  $t_n$ .

Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,- p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 180% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

\* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

\*\* IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

## XAIA Credit Basis II (R) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Retail (R)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU2194006594	
WKN	A2P66V	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	TBD	
Erstausgabepreis	EUR 100	
Erste Nettoinventarwertberechnung	TBD (= Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 2,5 %	
Rücknahmeabschlag	Keiner	
Mindesteinlage	Keine	
Mindestfolgeanlage	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,8 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.



Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 15 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstausgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor +2,00 %, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominiertes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.

Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten\* valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.

Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.

Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilwertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 15% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.

Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.

Bezeichnet man mit  $t_0$  den Startzeitpunkt, mit  $t_n$  den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit  $t_j$  ( $j=0,1,2,\dots,n$ ) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag  $t$  in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert)

$$\text{PerFee}_t = \text{Max}(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 15\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}$$

Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:

$$\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil, vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$$

$$\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t, s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t, s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$$

Hierbei bezeichnet  $s_i$  ( $i=1,\dots,4$ ) das  $i$ -te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz  $r_i$  (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen + 200 bps) und  $s_5$  entspricht dem Geschäftsjahresende  $t_n$ . Der erste Zinssatz  $r_0$  eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit  $T_{\text{end}}$  bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

$$\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}\left(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}\right),$$

wobei  $\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}$  und  $\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}$  jeweils dem Erstausgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstauflagetag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.

$$\text{Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als } I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, & t \geq s_i \\ 0, & t < s_i \end{cases}$$

Die Korrekturposten berechnen sich für  $k=1,2,3,\dots,n$  wie folgt:

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 15\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 15\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

Des Weiteren gilt  $\text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0$ .

Hierbei bezeichnen  $\text{Rücknahmen}_{t_k}$  bzw.  $\text{Zeichnungen}_{t_k}$  die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen  $t_k$  und  $t_{k-1}$  getätigt wurden.

Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt  $t_n$ .

Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,- p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 180% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

\* IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

## Anhang 1.3

### Teilfonds XAIA Credit Debt Capital

Dieser Anhang ist nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

#### A) Anlagepolitik

##### **Anlageziel**

Der Teilfonds strebt an, eine deutliche Überrendite zum 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) zu erwirtschaften, wobei er nicht an eine Benchmark gebunden ist. Die Verzinsung über dem 3-Monats-Euribor soll durch Ausnutzung von Preisdifferenzen zwischen ökonomisch gleichwertigen Instrumenten erreicht werden (sog. Arbitrage).

Der Teilfonds immunisiert Zinsrisiken weitgehend durch den Einsatz von Zinsderivaten. Dadurch sollen größere Wertschwankungen weitgehend vermieden werden. Ausfallrisiken einzelner Emittenten werden durch Kreditderivate weitgehend abgesichert.

Für den Teilfonds wird als Vergleichsindex herangezogen: 100 % Euribor 3 M TR (EUR). Der Teilfonds zielt nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an.

Der Teilfonds ist aktiv gemanagt.

##### **Anlagestrategie**

Zur Erreichung des Anlageziels nutzt der Teilfonds vor allem Preisdifferenzen zwischen Instrumenten unterschiedlicher Seniorität eines Referenzschuldners. Dafür investiert der Fonds in Instrumente eines bestimmten Segments der Kapitalstruktur des Referenzschuldners (Anlageposition) und nimmt physisch oder über Derivate eine Absicherungsposition in einem anderen oder dem gleichen Instrument der Kapitalstruktur des Referenzschuldners oder in einem anderen geeigneten Absicherungsinstrument ein. Die Absicherungsposition wird in der Erwartung eingegangen, dass sie trotz der möglichen Referenz auf ein anderes Segment der Kapitalstruktur desselben Referenzschuldners oder auf ein anderes geeignetes Absicherungsinstrument einen strategieadäquaten Gleichlauf (Korrelation) zur Anlageposition aufweist. Dabei wird die Absicherungsposition auch unter Berücksichtigung von Extremereignissen auf Seiten des entsprechenden Referenzschuldners wie z. B. Insolvenz gestaltet. Als Anlageinstrumente stehen dem Teilfonds alle Instrumente der Kapitalstruktur eines Referenzschuldners zur Verfügung. Typischerweise wird für die Anlageposition in Anleihen, Wandelanleihen, strukturierte und Hybrid-Anleihen sowie in Schuldverschreibungen investiert, wobei diese Positionen auch über Derivate, insbesondere Credit Default Swaps dargestellt werden können. Für die Absicherungsposition werden typischerweise Aktien, sowie Aktien- und Kreditderivate eingesetzt. Darüber hinaus stehen dem Fondsmanagement auch die unten genannten Anlageinstrumente zum Aufbau von Absicherungspositionen zur

Verfügung. Asset Backed Securities (ABS) sind nicht Gegenstand der Anlagepolitik.

Referenzschuldner sind Banken, Unternehmen oder sonstige Rechtssubjekte (insbesondere Zweckgesellschaften des Referenzschuldners oder Zweckgesellschaften, die in wirtschaftlicher Verbindung (z. B. Garantien) mit dem betreffenden Referenzschuldner stehen), die im Rahmen spezifischer Transaktionen Kreditverträge abgeschlossen oder Wertpapiere emittiert haben.

Aus der Struktur der Anlagepositionen ergeben sich potenziell Kredit-, Marktschwankungs-, Zins-, und Währungsrisiken.

Um die mit Anleihen verbundenen zusätzlichen Zinsrisiken abzusichern, werden außerbörslich gehandelte und börsengehandelte Zinsderivate eingesetzt.

Währungsrisiken von nicht in Euro denominierten Instrumenten werden weitgehend abgesichert. Hierzu kommen in der Regel Währungsswaps oder Devisentermingeschäfte zum Einsatz.

Kredit- und Marktschwankungsrisiken der Anlagepositionen sollen durch die Absicherungspositionen ebenfalls weitgehend abgesichert werden. Durch das mögliche Referenzieren von Anlage- und Absicherungspositionen auf unterschiedliche Segmente der Kapitalstruktur eines Referenzschuldners und durch die Verwendung von Absicherungspositionen die auf andere geeignete Instrumente referenzieren, trägt der Investor das Risiko, dass sich Anlage- und Absicherungspositionen nicht betragsgleich entwickeln. Dadurch können sowohl Gewinne als auch Verluste für den Fonds entstehen. Eine unterschiedliche Entwicklung der Positionen kann sich vor allem auch bei Kapitalmaßnahmen des Referenzschuldners ergeben. Das Fondsmanagement strebt jedoch an, die Positionen des Teilfonds so aufzusetzen, dass unabhängig von der Preisentwicklung der Anlagepositionen durch die Absicherungspositionen eine kontinuierliche Absicherung gegenüber potenziellen Zahlungsausfällen der Anleiheemittenten oder Zweckgesellschaften weitgehend gewährleistet ist.

Um das Recovery-Risiko (die Höhe der Verwertungsquote) abzusichern, können Recovery Swaps eingesetzt werden. Mit Recovery Swaps wird im Falle eines Credit Events eine fixierte gegen eine realisierte Verwertungsquote getauscht.

Um Risiken am Kreditmarkt abzusichern, können neben Single-Name-CDS in Einzelfällen auch Index-Swaps (z. B. Index-Swaps mit Basiswert iTraxx) abgeschlossen werden.

Um Risiken am Aktienmarkt abzusichern, können neben Single-Name Aktienderivaten auch Index-Derivate abgeschlossen werden.

Das Fondsmanagement setzt nur Anlageinstrumente ein, die über ein strategieadäquates Maß an Liquidität verfügen und begegnet Liquiditätsrisiken darüber hinaus durch ein entsprechendes Liquiditätsmanagement.

Bei der Abwicklung von Kreditereignissen kann es dazu kommen, dass Anleihen- und Absicherungspositionen

nicht gleichzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung kann marktbedingt oder auch zur Erreichung einer besseren Verwertungsquote mit einem angemessenen Zeitversatz durchgeführt werden. Hintergrund dafür ist das Sicherstellen einer effizienten Abwicklung des Kreditereignisses für den Fall, dass die vom Fonds gehaltenen Anleihen nicht die „cheapest to deliver“-Anleihe der CDS Auktion darstellen. Die „cheapest to deliver“ Option besteht darin, dass bei der Abwicklung eines Kreditereignisses die lieferbaren Anleihen zwar eingeliefert werden können, nicht jedoch eingeliefert werden müssen. Es kann dabei Situationen geben, in denen unterschiedliche Anleihen, die in denselben CDS Kontrakt lieferbar sind unterschiedliche Verwertungsquoten und damit Marktpreise zum Zeitpunkt der Auktion haben. In einer solchen Situation kann potentiell am Markt ein deutlich besseres Ergebnis erzielt werden. Der angemessene Zeitversatz hängt von der jeweiligen Situation ab, wird jedoch in der Regel über einige Handelstage nicht hinausgehen. Nachdem die Entschädigungszahlung aus dem CDS zu diesem Zeitpunkt bereits erhalten wurde, entsteht hieraus kein bzw. nur ein sehr begrenztes Marktpreisrisiko für den Fonds.

Der Fonds kann zum Zwecke des effizienten Portfolio-Managements und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierdarlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte bzw. Rückkaufvereinbarungen sowie Total Return Swaps abschließen. Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommt ergibt sich wie folgt:

Wertpapierdarlehensgeschäfte = 25%

Pensionsgeschäfte = 25%

Total Return Swaps = 25% Insbesondere sollen folgende Instrumente in verschiedenen Währungen erworben bzw. abgeschlossen werden:

#### **Anlageinstrumente**

Folgende Instrumente können zur Umsetzung der Anlagestrategie im Einzelnen erworben werden:

##### Verzinsliche Wertpapiere

Fest oder variabel verzinsten Anleihen von Finanzinstituten und Unternehmen (vorrangige und nachrangige Anleihen).

Wandelanleihen verschiedener Emittenten; Wandelanleihen (Convertible Bonds) sind Anleihen, mit denen der Käufer das Recht erwirbt, diese innerhalb einer bestimmten Frist in eine vorher festgelegte Anzahl Aktien des Referenz-Schuldners zu tauschen, der die Anleihe emittiert hat. Wandelanleihen bestehen damit aus einem Zins- und einem Aktienteil.

Hybrid-Anleihen; Hybridanleihen sind nachrangige Anleihen, die Fremd- und Eigenkapitalcharakteristika aufweisen.

##### Staatsanleihen

Strukturierte Anleihen; Strukturierte Anleihen verfügen über individuelle Zusatzbedingungen, die z. B. die Rückzahlung oder die Zinszahlung beeinflussen können

##### Aktien

Aktienderivate (börslich und außerbörslich gehandelt)

Derivate zur Steuerung der Volatilitätsrisiken (z. B. Varianz-Swaps)

Credit Default Swaps (CDS) auf Referenzschuldner verschiedener Rating-Kategorien, sowohl als Sicherungskäufer als auch Sicherungsverkäufer

Recovery Default Swaps auf Referenzschuldner verschiedener Rating-Kategorien; Mit Recovery Swaps wird im Falle eines Credit Events eine fixierte gegen eine realisierte Verwertungsquote getauscht.

Index-Swaps z. B. auf Basis anerkannter Finanz-Indizes (iTraxx, CDX etc.). Index-Swaps können durch den Teilfonds als Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer eingegangen werden.

##### Währungssicherungsgeschäfte

Zins-Swaps: Absicherung des Zinsrisikos (Durationsrisiko) durch Zinsderivate (Optionen und Futures)

Total Return Swaps

Repurchase Agreements (Repos)

Geldmarktanlagen

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds direkt in die o. g. Instrumente investieren oder ein oder mehrere derivative Instrumente abschließen, die die o. g. Anlagestrategie oder Einzelinstrumente daraus über ihren Basiswert abbilden. Ziel der derivativen Instrumente ist es, die Wertentwicklung der oben beschriebenen Anlagestrategie oder von Einzelinstrumenten analog eines Direktinvestments in den Teilfonds zu übertragen. Derivative Instrumente können sowohl zu Absicherungs- als auch zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Der Einsatz dieser Derivate erfolgt nur unter Einhaltung der im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Kontrahentenrisiken bei OTC-Derivatetransaktionen reduzieren, indem sie die OTC-Vertragsparteien verpflichtet, liquide Sicherheiten zu stellen. Darunter sind insbesondere Barmittel, Wertpapiere oder erstklassige Staatsanleihen zu verstehen. Für diese Sicherheiten wird täglich ein Marktwert ermittelt. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den die im Verwaltungsreglement unter Art. 5 ausgewiesenen Anlagegrenzwerte überschritten werden. Die Sicherheiten können von der Verwaltungsgesellschaft verwertet werden. Für die im Portfolio des Fonds befindlichen Swaps kann ein Barausgleich stattfinden, es kann jedoch auch zu einer effektiven Lieferung von Wertpapieren kommen.

Währungsrisiken von nicht in Euro denominierten Instrumenten können abgesichert werden. Hierzu kommen in der Regel Währungsswaps oder Devisentermingeschäfte zum Einsatz.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds unter den Bedingungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements als Darlehensgeber von Wertpapieren auftreten.

Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Nettofondsvermögens erwerben.

Im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds in sonstige

zulässige Vermögenswerte investieren, insbesondere in flüssige Mittel, in Geldmarktpapiere, in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahe Fonds.

**Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Netto-Teilfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.**

**Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.**

#### **B) Risikoprofil des Teilfonds**

Der Fonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Hohe Chancen stehen höheren Risiken gegenüber.

#### **C) Risikoprofil des Anlegerkreises**

Der Fonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein moderates Wachstum bzw. Erträge erwarten und die daher bereit sind, Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens zwei bis drei Jahre betragen.

#### **D) Besondere Angaben zu Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften**

##### **Total Return Swaps:**

Total Return Swaps werden für den Teilfonds zum Zwecke der effizienten Nutzung des eingesetzten Kapitals mit entsprechender Besicherung abgeschlossen. Dabei können alle in der Anlagestrategie ausgewiesenen Vermögensgegenstände als Referenz von Total Return Swaps herangezogen werden: Total Return Swaps dürfen bis zu 25% des Teilfondsvermögens ausmachen. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet jedoch, dass Total Return Swaps im Regelfall nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens ausmachen. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf. Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Teilfondsvermögen zu.

##### **Wertpapier-Darlehensgeschäfte**

Die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Teilfonds an Wertpapieren nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Es dürfen bis zu 25% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf. Die Verwaltungsgesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, Wertpapierdarlehensgeschäfte zu kündigen. Zudem hat sie vertraglich zu vereinbaren, dass nach Beendigung von Wertpapier-Darlehensgeschäften dem Teilfonds Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Darüber müssen dem Teilfonds für die darlehensweise Übertragung von Wertpapieren ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Etwaige Erträge aus übereigneten Sicherheiten stehen dem Teilfonds zu.

Darlehensnehmer sind außerdem verpflichtet, Zinsen aus darlehensweise erhaltenen verzinslichen Wertpapieren bei Fälligkeit für Rechnung des Teilfonds an die Verwahrstelle zu zahlen. An einen einzelnen Darlehensnehmer übertragene Wertpapiere dürfen in ihrer Gesamtheit 10 Prozent des Wertes des Teilfonds nicht übersteigen.

Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

##### **Pensionsgeschäfte**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere des Teilfonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Grundsätzlich kann der gesamte Wertpapierbestand des Teilfonds im Rahmen von Pensionsgeschäften Berücksichtigung finden. Allerdings dürfen nur bis zu 25% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10% des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, Pensionsgeschäfte jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Mit Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere zurückzufordern. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass sie

jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern kann oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert kündigen kann. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

In Pension genommene Vermögensgegenstände werden ausschließlich bei der Verwahrstelle des Teilfonds verwahrt.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um dem Teilfonds zeitweise zusätzliche Liquidität zu verschaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

**Klassifizierung nach der Offenlegungs-Verordnung**

Der Teilfonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.

## XAIA Credit Debt Capital (I) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (I)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU0644384843	
WKN	A1JCNM	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/ Auflegungstermin	13.09.2011	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	13.09.2011 (=Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (CET) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Nach Auflage 1 %, ab 30.09.2012: 0,5 % ab 30.09.2013: 0,25 % ab 30.09.2014: Entfällt	
Mindesterstanlage*	EUR 500.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,5 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Performance Fee	<p>Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 20 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstausgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominiertes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.</p> <p>Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten** valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.</p> <p>Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.</p> <p>Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.</p> <p>Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilwertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 20% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.</p> <p>Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.</p> <p>Bezeichnet man mit <math>t_0</math> den Startzeitpunkt, mit <math>t_n</math> den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit <math>t_j</math> (<math>j=0,1,2,\dots,n</math>) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag <math>t</math> in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert):</p> $\text{PerFee}_t = \text{Max}(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 20\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}$ <p>Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:</p> $\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil, vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$ $\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t, s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t, s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$ <p>Hierbei bezeichnet <math>s_i</math> (<math>i=1,\dots,4</math>) das <math>i</math>-te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz <math>r_i</math> (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen) und <math>s_5</math> entspricht dem Geschäftsjahresende <math>t_n</math>. Der erste Zinssatz <math>r_0</math> eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit <math>T_{\text{end}}</math> bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.</p> $\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}\left(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}\right),$ <p>wobei <math>\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}</math> und <math>\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}</math> jeweils dem Erstausgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstauflagetag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.</p> <p>Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als <math>I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, &amp; t \geq s_i \\ 0, &amp; t &lt; s_i \end{cases}</math>.</p> <p>Die Korrekturposten berechnen sich für <math>k=1,2,3,\dots,n</math> wie folgt:</p> $\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$ $\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$ <p>Des Weiteren gilt <math>\text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0</math>.  Hierbei bezeichnen <math>\text{Rücknahmen}_{t_k}</math> bzw. <math>\text{Zeichnungen}_{t_k}</math> die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen <math>t_k</math> und <math>t_{k-1}</math> getätigt wurden.</p> <p>Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt <math>t_n</math>.</p>
-----------------	---



Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,- p.a	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile.	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 150% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

\* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

\*\* IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

## XAIA Credit Debt Capital (IT) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (IT)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Thesaurierend	
ISIN	LU0946790952	
WKN	A1W1LZ	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetag/ Auflegungstermin	02. September 2013	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	02. September 2013 (=Erstausgabetag)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (CET) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Für Investoren, die innerhalb des Fonds Anteile umschichten als auch für Neuinvestoren der Anteilklasse IT gilt:  vom 02.09.2013 bis 29.09.2013: 0,5 % ab dem 30.09.2013: 0,25% ab 30.09.2014: Entfällt	
Mindesterstanlage*	EUR 500.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,5 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 20 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstausgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominatedes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.

Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten\*\* valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.

Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.

Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilwertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 20% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.

Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.

Bezeichnet man mit  $t_0$  den Startzeitpunkt, mit  $t_n$  den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit  $t_j$  ( $j=0,1,2,\dots,n$ ) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag  $t$  in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert):

$$\text{PerFee}_t = \text{Max}(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 20\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}$$

Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:

$$\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil, vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$$

$$\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t, s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t, s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$$

Hierbei bezeichnet  $s_i$  ( $i=1,\dots,4$ ) das  $i$ -te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz  $r_i$  (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen) und  $s_5$  entspricht dem Geschäftsjahresende  $t_n$ . Der erste Zinssatz  $r_0$  eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit  $T_{\text{end}}$  bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

$$\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}\left(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}\right),$$

wobei  $\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}$  und  $\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}$  jeweils dem Erstausgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstaufschlagtag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.

$$\text{Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als } I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, & t \geq s_i \\ 0, & t < s_i \end{cases}$$

Die Korrekturposten berechnen sich für  $k=1,2,3,\dots,n$  wie folgt:

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

Des Weiteren gilt  $\text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0$ .

Hierbei bezeichnen  $\text{Rücknahmen}_{t_k}$  bzw.  $\text{Zeichnungen}_{t_k}$  die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen  $t_k$  und  $t_{k-1}$  getätigt wurden.

Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt  $t_n$ .

Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,-- p.a	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile.	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	–
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 150% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

\* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

\*\* IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

## XAIA Credit Debt Capital (P) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Risikobereit	
Anteilklassen	Privatkunden (P)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU0644385733	
WKN	A1JCNN	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	13.09.2011	
Erstausgabepreis	EUR 100	
Erste Nettoinventarwertberechnung	13.09.2011 (=Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (CET) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 3,0 %	Derzeit 3,0 %
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Nach Auflage 1 %, ab 30.09.2012: 0,5 % ab 30.09.2013: 0,25 % ab 30.09.2014: Entfällt	
Mindesterstanlage*	Keine	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem Bankarbeitstag, der Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	1,0 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

<p>Performance Fee</p>	<p>Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 20 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstausgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominatedes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.</p> <p>Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten** valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.</p> <p>Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.</p> <p>Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.</p> <p>Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilswertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 20% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.</p> <p>Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.</p> <p>Bezeichnet man mit <math>t_0</math> den Startzeitpunkt, mit <math>t_n</math> den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit <math>t_j</math> (<math>j=0,1,2,\dots,n</math>) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag <math>t</math> in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert):</p> $\text{PerFee}_t = \text{Max}(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 20\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}$ <p>Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:</p> $\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil,vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$ $\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t,s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t,s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$ <p>Hierbei bezeichnet <math>s_i</math> (<math>i=1,\dots,4</math>) das <math>i</math>-te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz <math>r_i</math> (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen) und <math>s_5</math> entspricht dem Geschäftsjahresende <math>t_n</math>. Der erste Zinssatz <math>r_0</math> eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit <math>T_{\text{end}}</math> bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.</p> $\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}\left(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil,nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}\right),$ <p>wobei <math>\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil,nach PerFee}}</math> und <math>\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}</math> jeweils dem Erstausgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstauflage tag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.</p> <p>Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als <math>I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, &amp; t \geq s_i \\ 0, &amp; t &lt; s_i \end{cases}</math>.</p> <p>Die Korrekturposten berechnen sich für <math>k=1,2,3,\dots,n</math> wie folgt:</p> $\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$ $\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$ <p>Des Weiteren gilt <math>\text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0</math>.  Hierbei bezeichnen <math>\text{Rücknahmen}_{t_k}</math> bzw. <math>\text{Zeichnungen}_{t_k}</math> die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen <math>t_k</math> und <math>t_{k-1}</math> getätigt wurden.</p> <p>Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt <math>t_n</math>.</p>
------------------------	--

Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,-- p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile.	
Fondsmanager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 150% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

\* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

\*\* IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

## XAIA Credit Debt Capital (V) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (V)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU0880249403	
WKN	A1KB4C	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	20. August 2013	
Erstausgabepreis	EUR 100	
Erste Nettoinventarwertberechnung	20. August 2013 (=Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (CET) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 5,0 %	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Keiner	
Mindesteinlage*	EUR 20.000.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem Bankarbeitstag, der Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,50 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.



<p>Performance Fee</p>	<p>Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungabhängige Vergütung (Performance Fee) von 20 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstausgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominatedes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.</p> <p>Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten** valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.</p> <p>Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.</p> <p>Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.</p> <p>Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilwertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 20% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.</p> <p>Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.</p> <p>Bezeichnet man mit <math>t_0</math> den Startzeitpunkt, mit <math>t_n</math> den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit <math>t_j</math> (<math>j=0,1,2,\dots,n</math>) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag <math>t</math> in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert):</p> $\text{PerFee}_t = \text{Max}(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 20\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_{\text{Rücknahmen}_k}^{\text{Zeichnungen}}, 0) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_{\text{Rücknahmen}_k}$ <p>Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:</p> $\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil,vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$ $\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t, s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t, s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$ <p>Hierbei bezeichnet <math>s_i</math> (<math>i=1,\dots,4</math>) das <math>i</math>-te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz <math>r_i</math> (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen) und <math>s_5</math> entspricht dem Geschäftsjahresende <math>t_n</math>. Der erste Zinssatz <math>r_0</math> eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit <math>T_{\text{end}}</math> bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.</p> $\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}\left(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil,nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}\right),$ <p>wobei <math>\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil,nach PerFee}}</math> und <math>\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}</math> jeweils dem Erstausgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstauftag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.</p> <p>Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als <math>I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, &amp; t \geq s_i \\ 0, &amp; t &lt; s_i \end{cases}</math>.</p> <p>Die Korrekturposten berechnen sich für <math>k=1,2,3,\dots,n</math> wie folgt:</p> $\text{Korrekturposten}_{\text{Zeichnungen}_{t_k}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$ $\text{Korrekturposten}_{\text{Rücknahmen}_{t_k}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$ <p>Des Weiteren gilt <math>\text{Korrekturposten}_{\text{Zeichnungen}_{t_0}} = \text{Korrekturposten}_{\text{Rücknahmen}_{t_0}} = 0</math>.</p> <p>Hierbei bezeichnen <math>\text{Rücknahmen}_{t_k}</math> bzw. <math>\text{Zeichnungen}_{t_k}</math> die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen <math>t_k</math> und <math>t_{k-1}</math> getätigt wurden.</p> <p>Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt <math>t_n</math>.</p>
------------------------	---

Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,-- p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile.	
Fondsmanager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	–
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 150% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

\* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

\*\* IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

## XAIA Credit Debt Capital (R) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Risikobereit	
Anteilklassen	Retail (R)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU2194006164	
WKN	A2P66W	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetag/ Auflegungstermin	TBD	
Erstausgabepreis	EUR 100	
Erste Nettoinventarwertberechnung	TBD (=Erstausgabetag)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (CET) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 3,00 %	
Rücknahmeabschlag	Keiner	
Mindestestanlage	Keine	
Mindestfolgeanlage	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,50 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

<p>Performance Fee</p>	<p>Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 20 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstausgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominiertes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.</p> <p>Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten* valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.</p> <p>Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.</p> <p>Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.</p> <p>Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilwertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 20% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.</p> <p>Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.</p> <p>Bezeichnet man mit <math>t_0</math> den Startzeitpunkt, mit <math>t_n</math> den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit <math>t_j</math> (<math>j=0,1,2,\dots,n</math>) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag <math>t</math> in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert):</p> $\text{PerFee}_t = \text{Max}(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 20\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}$ <p>Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:</p> $\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil, vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$ $\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t, s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t, s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$ <p>Hierbei bezeichnet <math>s_i</math> (<math>i=1,\dots,4</math>) das <math>i</math>-te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz <math>r_i</math> (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen) und <math>s_5</math> entspricht dem Geschäftsjahresende <math>t_n</math>. Der erste Zinssatz <math>r_0</math> eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit <math>T_{\text{end}}</math> bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.</p> $\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}\left(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}\right),$ <p>wobei <math>\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}</math> und <math>\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}</math> jeweils dem Erstausgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstauflagetag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.</p> <p>Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als <math>I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, &amp; t \geq s_i \\ 0, &amp; t &lt; s_i \end{cases}</math>.</p> <p>Die Korrekturposten berechnen sich für <math>k=1,2,3,\dots,n</math> wie folgt:</p> $\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$ $\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$ <p>Des Weiteren gilt <math>\text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0</math>.  Hierbei bezeichnen <math>\text{Rücknahmen}_{t_k}</math> bzw. <math>\text{Zeichnungen}_{t_k}</math> die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen <math>t_k</math> und <math>t_{k-1}</math> getätigt wurden.</p> <p>Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt <math>t_n</math>.</p>
------------------------	--

Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,- p.a	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile.	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 150% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

\* IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

## Anhang 1.4

### Teilfonds XAIA Credit Curve Carry

Dieser Anhang ist nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

#### A) Anlagepolitik

##### **Anlageziel**

Der Teilfonds strebt an eine deutliche Überrendite zum 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) zu erwirtschaften, wobei er nicht an eine Benchmark gebunden ist. Die Verzinsung über dem 3-Monats-Euribor soll durch Ausnutzung von Preisdifferenzen zwischen ökonomisch gleichwertigen Instrumenten erreicht werden (sog. Arbitrage).

Der Teilfonds immunisiert Zinsrisiken weitgehend durch den Einsatz von Zinsderivaten. Dadurch sollen größere Wertschwankungen weitgehend vermieden werden. Ausfallrisiken einzelner Emittenten werden durch Kreditderivate weitgehend abgesichert.

Für den Teilfonds wird als Vergleichsindex herangezogen: 100 % Euribor 3 M TR (EUR). Der Teilfonds zielt nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an.

Der Teilfonds ist aktiv gemanagt.

##### **Anlagestrategie**

Die Anlagestrategie des Teilfonds basiert auf der Ausnutzung von Preisdifferenzen zwischen CDS unterschiedlicher Laufzeiten auf jeweils identische Referenzschuldner. Hierzu wird jeweils gleichzeitig eine Long- und eine Short-Position aufgesetzt, sodass Ausfallrisiken minimiert werden. Marktwertschwankungen werden hierdurch jedoch nicht signifikant reduziert.

Referenzschuldner sind Unternehmen, Banken, Staaten oder sonstige Rechtssubjekte, die im Rahmen spezifischer Transaktionen Kreditverträge abgeschlossen oder Wertpapiere emittiert haben. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (auch Sicherungskäufer) für eine festgesetzte Frist gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten, periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (auch Sicherungsverkäufer) absichern. Die Prämie richtet sich grundsätzlich nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s). Die durch den CDS verlagerten Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse definiert. Typische Kreditereignisse sind beispielsweise spezifische Verschlechterungen der Finanzlage eines Referenzschuldners wodurch fällige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können. Solange kein Kreditereignis eintritt, muss der Sicherungsgeber keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses zahlt der Sicherungsgeber eine

Ausgleichszahlung, die von der Verwertungsquote des Referenzschuldners abhängt.

Im Rahmen der Anlagestrategie investiert der Teilfonds in ein breit diversifiziertes Portfolio sogenannter „Kurve-Trades“. Eine Position auf der CDS-Kurve kann im spezifischen wie folgt beschrieben werden: Der Teilfonds investiert in einen CDS eines Emittenten (bzw. Emittentengruppe) mit einer bestimmten Laufzeit und sichert diese Position mit einem CDS anderer Laufzeit auf denselben Emittenten (bzw. Emittentengruppe) ab. Der Teilfonds schließt hierfür CDS sowohl als Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer ab. Die Preisdifferenz (Spread-Differenz) zwischen beiden CDS-Positionen stellt die maßgebliche Renditequelle des Fonds dar. Ausfallrisiken, die mit einzelnen Referenzschuldnern oder Emittenten verbunden sind, werden hierbei weitgehend minimiert.

Um die mit CDS verbundenen Zinsrisiken abzusichern, können Zinsderivate eingesetzt werden. Potenzielle Währungsrisiken von nicht in Euro denominierten CDS werden zusätzlich weitgehend abgesichert. Hierzu kommen in der Regel Währungsswaps oder Devisentermingeschäfte zum Einsatz.

Um Risiken am Kreditmarkt abzusichern, können zusätzlich Index-Swaps (z. B. Index-Swaps mit Basiswert auf den iTraxx) oder darauf referenzierende Instrumente (Credit Default Swaptions) abgeschlossen werden.

Die Derivate auf Indizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds investiert nicht in synthetische oder strukturierte Kreditinstrumente wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) oder Asset Backed Securities (ABS).

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird neben Gebühren und Kosten (z. B. für Sicherheitenstellung) insbesondere von der Entwicklung der Preisdifferenzen zwischen den jeweiligen korrespondierenden CDS-Positionen beeinflusst. Aus der Entwicklung dieser Preisdifferenzen ergeben sich für den Teilfonds Chancen, aber auch Risiken.

Der Fonds kann zum Zwecke des effizienten Portfolio-Managements und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierdarlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte bzw. Rückkaufvereinbarungen sowie Total Return Swaps abschließen. Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommt ergibt sich wie folgt:

Wertpapierdarlehensgeschäfte = 25%

Pensionsgeschäfte = 25%

Total Return Swaps = 25%

Insbesondere sollen folgende Instrumente erworben bzw. abgeschlossen werden:

– Credit Default Swaps (CDS) auf Referenzschuldner verschiedener Rating-Kategorien. CDS-Kontrakte können durch den Teilfonds als Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer eingegangen werden.

– Index-Swaps z. B. auf Basis synthetischer Kreditindizes (iTraxx, CDX etc.). Index-Swaps können durch den Teilfonds als Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer eingegangen werden.

– Auf Index-Swaps basierende Instrumente, z. B. Credit Default Swaptions. Der Teilfonds kann hierbei als Käufer oder Verkäufer auftreten.

- Total Return Swaps

– Einsatz von Währungs- und Zinsderivaten um entsprechende Risiken abzusichern.

– Geldmarktanlagen– Repurchase-Agreements (Repos) zur Steigerung der Rendite. Die daraus erhaltenen Mittel können im Rahmen der Anlagepolitik wieder angelegt werden.

Bei den Anlageinstrumenten gibt es keine Beschränkung hinsichtlich der Rating-Kategorien.

Die zur Erreichung des Anlageziels abzuschließenden derivativen Instrumente werden nur unter Einhaltung der im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen eingesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Kontrahentenrisiken bei OTC-Derivatetransaktionen reduzieren, indem sie die OTC-Vertragsparteien verpflichtet, liquide Sicherheiten zu stellen. Darunter sind insbesondere Barmittel, Wertpapiere oder erstklassige Staatsanleihen zu verstehen. Für diese Sicherheiten wird täglich ein Marktwert ermittelt. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den die im Verwaltungsreglement ausgewiesenen Grenzwerte der aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen überschritten werden, ggf. multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor. Die Sicherheiten können von der Verwaltungsgesellschaft verwertet werden.

Die Liquidität wird der Teilfonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren, insbesondere in flüssige Mittel, in Geldmarktpapiere, in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahe Fonds.

Für die im Portfolio des Teilfonds befindlichen Credit Default Swaps kann, im Falle von Kreditereignissen, ein Barausgleich stattfinden, es kann jedoch auch zu einer effektiven Lieferung von Wertpapieren kommen.

Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Nettofondsvermögens erwerben.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds unter den Bedingungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements als Darlehensgeber und Darlehensnehmer von Wertpapieren auftreten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei

die Wertpapiere aus ein und der-selben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

**Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Netto-Teilfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.**

**Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.**

#### **B) Risikoprofil des Teilfonds**

Der Fonds strebt die Erwirtschaftung einer langfristigen Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals an.

#### **C) Risikoprofil des Anlegerkreises**

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein moderates Wachstum bzw. Erträge erwarten und die daher bereit sind, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens zwei bis drei Jahre betragen.

#### **D) Besondere Risikohinweise**

Im Rahmen der Strategie wird bewusst eine Laufzeiten-Inkongruenz in Kauf genommen. Damit verbinden sich insbesondere die folgenden Risiken:

- a) Marktwertveränderungen bedingt durch Veränderungen der CDS – Kurve, insbesondere durch Erhöhung der CDS – Spreads.
- b) Unterschiedliche Verwertungsquoten im speziellen Fall eines Restrukturierungs - Kreditereignissen bei entsprechenden, auf europäische Unternehmen referenzierenden CDS.
- c) Kreditereignisse von zugrunde liegenden Emittenten, im Falle von durch den Fonds geleisteter Upfront – Zahlungen.

#### **D) Besondere Angaben zu Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften**

##### **Total Return Swaps:**

Total Return Swaps werden für den Teilfonds zum Zwecke der effizienten Nutzung des eingesetzten Kapitals mit entsprechender Besicherung

abgeschlossen. Dabei können alle in der Anlagestrategie ausgewiesenen Vermögensgegenstände als Referenz von Total Return Swaps herangezogen werden: Total Return Swaps dürfen bis zu 25% des Teilfondsvermögens ausmachen. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet jedoch, dass Total Return Swaps im Regelfall nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens ausmachen. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf. Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Teilfondsvermögen zu.

### **Wertpapier-Darlehensgeschäfte**

Die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Teilfonds an Wertpapieren nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Es dürfen bis zu 25% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf. Die Verwaltungsgesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, Wertpapier-darlehensgeschäfte zu kündigen. Zudem hat sie vertraglich zu vereinbaren, dass nach Beendigung von Wertpapier-Darlehensgeschäften dem Teilfonds Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Darüber müssen dem Teilfonds für die darlehensweise Übertragung von Wertpapieren ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Etwaige Erträge aus übereigneten Sicherheiten stehen dem Teilfonds zu.

Darlehensnehmer sind außerdem verpflichtet, Zinsen aus darlehensweise erhaltenen verzinslichen Wertpapieren bei Fälligkeit für Rechnung des Teilfonds an die Verwahrstelle zu zahlen. An einen einzelnen Darlehensnehmer übertragene Wertpapiere dürfen in ihrer Gesamtheit 10 Prozent des Wertes des Teilfonds nicht übersteigen.

Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

### **Pensionsgeschäfte**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere des Teilfonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Anlagegrenzen

in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Grundsätzlich kann der gesamte Wertpapierbestand des Teilfonds im Rahmen von Pensionsgeschäften Berücksichtigung finden. Allerdings dürfen nur bis zu 25% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10% des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, Pensionsgeschäfte jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Mit Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere zurückzufordern. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass sie jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern kann oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert kündigen kann. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

In Pension genommene Vermögensgegenstände werden ausschließlich bei der Verwahrstelle des Teilfonds verwahrt.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um dem Teilfonds zeitweise zusätzliche Liquidität zu verschaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

### **Klassifizierung nach der Offenlegungs-Verordnung**

Der Teilfonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.



## XAIA Credit Curve Carry (I) EUR im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (I)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU1174032117	
WKN	A14MQY	
Zeichnungsperiode	20.-28. Juli 2015	
Erstausgabetag/ Auflegungstermin	28. Juli 2015	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	28. Juli 2015 (=Erstausgabetag)	
Mindestnettofondsvolumen	-	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (CET) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Nach Auflage 1 %, ab 30.09.2016: 0,5 % ab 30.09.2017: 0,25 % ab 30.09.2018: Entfällt	
Mindesterstanlage*	EUR 125.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,5 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 20 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstaussgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor +2,500 %, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominiertes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.

Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten\*\* valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.

Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.

Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilwertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 20% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.

Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.

Bezeichnet man mit  $t_0$  den Startzeitpunkt, mit  $t_n$  den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit  $t_j$  ( $j=0,1,2,\dots,n$ ) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag  $t$  in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert):

$$\text{PerFee}_t = \text{Max}(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 20\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}$$

Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:

$$\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil,vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$$

$$\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t, s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t, s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$$

Hierbei bezeichnet  $s_i$  ( $i=1,\dots,4$ ) das  $i$ -te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz  $r_i$  (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen + 250 bps) und  $s_5$  entspricht dem Geschäftsjahresende  $t_n$ . Der erste Zinssatz  $r_0$  eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit  $T_{\text{end}}$  bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

$$\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}\left(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil,nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}\right),$$

wobei  $\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil,nach PerFee}}$  und  $\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}$  jeweils dem Erstaussgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstauftag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.

Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als  $I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, & t \geq s_i \\ 0, & t < s_i \end{cases}$ .

Die Korrekturposten berechnen sich für  $k=1,2,3,\dots,n$  wie folgt:

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

Des Weiteren gilt  $\text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0$ .

Hierbei bezeichnen  $\text{Rücknahmen}_{t_k}$  bzw.  $\text{Zeichnungen}_{t_k}$  die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen  $t_k$  und  $t_{k-1}$  getätigt wurden.

Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt  $t_n$ .

Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,-- p.a	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile.	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 90% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

\* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlage summe abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

\*\* IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

## XAIA Credit Curve Carry (IT) EUR im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (IT)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Thesaurierend	
ISIN	LU1174032547	
WKN	A14MQZ	
Zeichnungsperiode	20.-28. Juli 2015	
Erstausgabetag/ Auflegungstermin	28. Juli 2015	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	28. Juli 2015 (=Erstausgabetag)	
Mindestnettofondsvolumen	-	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (CET) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Für Investoren, die innerhalb des Fonds Anteile umschichten als auch für Neuinvestoren der Anteilklasse IT gilt:  nach Auflage 1% ab 30.09.2016: 0,5% ab 30.09.2017: 0,25% ab 30.09.2018: Entfällt	
Mindesterstanlage*	EUR 125.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,5 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 20 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstaussgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor +2,500 %, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominiertes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.

Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten\*\* valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.

Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.

Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilwertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 20% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.

Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.

Bezeichnet man mit  $t_0$  den Startzeitpunkt, mit  $t_n$  den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit  $t_j$  ( $j=0,1,2,\dots,n$ ) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag  $t$  in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert):

$$\text{PerFee}_t = \text{Max}\left(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 20\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0\right) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}$$

Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:

$$\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil, vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$$

$$\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t, s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t, s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$$

Hierbei bezeichnet  $s_i$  ( $i=1,\dots,4$ ) das  $i$ -te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz  $r_i$  (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen + 250 bps) und  $s_5$  entspricht dem Geschäftsjahresende  $t_n$ . Der erste Zinssatz  $r_0$  eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit  $T_{\text{end}}$  bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

$$\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}\left(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}\right),$$

wobei  $\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}$  und  $\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}$  jeweils dem Erstaussgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstaufschlagtag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.

Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als  $I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, & t \geq s_i \\ 0, & t < s_i \end{cases}$ .

Die Korrekturposten berechnen sich für  $k=1,2,3,\dots,n$  wie folgt:

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

Des Weiteren gilt  $\text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0$ .

Hierbei bezeichnen  $\text{Rücknahmen}_{t_k}$  bzw.  $\text{Zeichnungen}_{t_k}$  die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen  $t_k$  und  $t_{k-1}$  getätigt wurden.

Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt  $t_n$ .

Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,- p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile.	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 90% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

\* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

\*\* IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

## Anhang 2

### A) Verwaltungsreglement

#### Präambel

Dieses Verwaltungsreglement mit Datum 06. Juli.2017 ersetzt das Verwaltungsreglement mit Datum 24. April 2017 und wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde letztmalig am 06. Juli.2017 im RESA veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement legt die allgemeinen Grundsätze für das von der Universal-Investment-Luxembourg S.A. (die "Verwaltungsgesellschaft") gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 17. Dezember 2010") verwaltete Sondervermögen mit verschiedenen Teilfonds ("*fonds commun de placement à compartiments multiples*") mit Name **XAIA Credit** ("Fonds") fest. Der Fonds wurde für eine unbestimmte Zeit aufgelegt.

Die spezifischen Charakteristika der einzelnen Teilfonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Teilfonds geltenden Vertragsbedingungen.

Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

#### Artikel 1 – Die Teilfonds

Jeder Teilfonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ("Teilfondsvermögen"), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Gesamtheit aller Teilfonds ergibt den Fonds. Das jeweilige Teilfondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten ("Nettoteilfondsvermögen") muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Teilfonds durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, die Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF"), mindestens den Gegenwert von EUR 1,25 Mio. erreichen. Jeder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds geregelt.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie alle Änderungen derselben an.

Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne

der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in deren aktuellster Fassung qualifiziert.

#### Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg.

Jedes Teilfondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Teilfonds sowie die Tätigkeiten, welche in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführt sind, verantwortlich. Sie darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft einen Anlageverwalter mit der Verwaltung der Vermögenswerte oder einen Anlageberater mit der Anlageberatung des Fonds beziehungsweise Teilfonds betrauen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt nebst Anhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Teilfondsvermögens das im entsprechenden Sonderreglement festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

### Artikel 3 – Die Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde zur Verwahrstelle (die „Verwahrstelle“) des Fonds gemäß den Bestimmungen eines Verwahrstellenvertrags in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Verwahrstellenvertrag“) ernannt. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Nummer B 29923 eingetragen und wurde am 9. Februar 1989 nach luxemburgischem Recht gegründet. Sie ist für die Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über die Finanzdienstleistungsbranche zugelassen. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine Bank, die als Kommanditgesellschaft auf Aktien (Société en commandite par actions) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg eingetragen ist und ihren Geschäftssitz in 80 Route d'Esch, L-1470 Luxemburg, hat.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Funktionen und Aufgaben als Fondsverwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der OGAW V-Richtlinie (Richtlinie 2014/91/EU), der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 und den in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen (das „Gesetz“) bezüglich (i) der sicheren Verwahrung der zu verwahrenden Finanzinstrumente des Fonds und der Aufsicht über sonstige Vermögenswerte des Fonds, die nicht verwahrt werden oder nicht verwahrfähig sind, und (ii) der Überwachung des Cashflows des Fonds und der folgenden Aufsichtspflichten:

- i. Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen des Fonds (die „Anteile“) in Übereinstimmung mit dem Verwaltungs- und Sonderreglement und den geltenden luxemburgischen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen erfolgen,
- ii. Sicherstellung, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem Verwaltungs- und Sonderreglement und dem Gesetz ermittelt wird,
- iii. Sicherstellung, dass Gegenleistungen für Geschäfte, die Vermögenswerte des Fonds zum Gegenstand haben, innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds geleistet werden,
- iv. Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit dem Verwaltungs- und Sonderreglement und dem Gesetz verwendet werden, und
- v. Sicherstellung, dass Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nicht im Konflikt zum Verwaltungs- und Sonderreglement und zum Gesetz stehen.

Die Verwahrstelle legt umfassende und detaillierte Richtlinien und Verfahren fest, in denen vorgeschrieben ist, dass die Verwahrstelle die geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten hat.

Die Verwahrstelle hat Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten („CoIs“) festgelegt. Diese Richtlinien und Verfahren betreffen Interessenkonflikte, die im Rahmen der Erbringung von Leistungen für OGAW entstehen können.

Die Richtlinien der Verwahrstelle sehen vor, dass alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, umgehend offengelegt, dem oberen Management mitgeteilt, registriert, gemindert und/oder verhindert werden. Für den Fall, dass ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, verfügt die Verwahrstelle über wirksame organisatorische und administrative Regelungen, damit alle sinnvollen Schritte unternommen werden, um in angemessener Weise (i) dem OGAW und den Anteilseignern Interessenkonflikte mitzuteilen und (ii) diese Konflikte zu steuern und zu überwachen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass Mitarbeiter hinsichtlich der Richtlinien und Verfahren zu Interessenkonflikten informiert, geschult und unterrichtet werden und dass Aufgaben und Pflichten angemessen getrennt werden, um Probleme in Verbindung mit Interessenkonflikten zu vermeiden.

Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zu Interessenkonflikten wird vom Vorstand als Komplementär der Verwahrstelle und von der ermächtigten Geschäftsführung der Verwahrstelle sowie der Compliance-Funktion, der Innenrevision und dem Risikomanagement der Verwahrstelle überwacht.

Die Verwahrstelle unternimmt alle sinnvollen Schritte, um potenzielle Interessenkonflikte zu ermitteln und zu mindern. Dies beinhaltet die Umsetzung ihrer Richtlinien zu Interessenkonflikten, die dem Umfang, der Komplexität und der Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sein müssen. In diesen Richtlinien muss festgelegt sein, unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt entsteht oder möglicherweise entsteht und welche Verfahren zu beachten bzw. Maßnahmen zu ergreifen sind, um Interessenkonflikten entgegenzuwirken. Die Verwahrstelle führt und überwacht ein Verzeichnis der Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle übernimmt auch die Funktion der Register- und Transferstelle gemäß den Bestimmungen des Register- und Transferstellenvertrages. Die Verwahrstelle hat eine angemessene Trennung zwischen den Tätigkeiten der Verwahrstelle und den Dienstleistungen als Register- und Transferstelle eingeführt, einschließlich Eskalationsprozesse und Governance. Darüber hinaus ist die Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktional vom Geschäftsbereich der Dienstleistungen als Register- und Transferstelle getrennt.



Die Verwahrstelle kann die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Korrespondenzbanken (die „Korrespondenzbanken“) vorbehaltlich der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen und der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags übertragen. In Verbindung mit den Korrespondenzbanken hat die Verwahrstelle einen Prozess eingeführt, der dazu dient, in den jeweiligen Märkten die Drittanbieter mit der höchsten Bonität auszuwählen. Die Verwahrstelle geht bei der Auswahl und Ernennung einer Korrespondenzbank mit der gebotenen Sorgfalt vor, um sicherzustellen, dass jede Korrespondenzbank über die erforderliche Expertise und Kompetenz verfügt. Die Verwahrstelle prüft außerdem in regelmäßigen Abständen, ob die Korrespondenzbanken die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften erfüllen, und überwacht die einzelnen Korrespondenzbanken kontinuierlich, um sicherzustellen, dass die Pflichten der Korrespondenzbanken stets in angemessener Weise erfüllt werden. Die Liste der Korrespondenzbanken, die für den OGAW relevant sind, kann unter <https://www.bbh.com/en-us/investor-services/custody-and-fund-services/depositary-and-trustee/lux-subcustodian-list> abgerufen werden.

Diese Liste wird von Zeit zu Zeit gegebenenfalls aktualisiert und kann auf schriftlichen Antrag bei der Verwahrstelle angefordert werden.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Korrespondenzbanken gleichzeitig zu der auf der Übertragung der Verwahrfunktion beruhenden Verbindung separate gewerbliche und/oder geschäftliche Verbindungen zur Verwahrstelle eingehen oder pflegen. In Ausübung der Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzbank entstehen. Wenn eine Konzernverbindung zwischen einer Korrespondenzbank und der Verwahrstelle besteht, verpflichtet sich die Verwahrstelle, aufgrund dieser Verbindung möglicherweise entstehende Interessenkonflikte zu ermitteln und alle sinnvollen Schritte zu unternehmen, um diese Interessenkonflikte zu mindern.

Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass spezifische Interessenkonflikte infolge der Übertragung von Aufgaben an eine Korrespondenzbank entstehen werden. Die Verwahrstelle benachrichtigt den Vorstand des OGAW und/oder den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft des betreffenden OGAW, falls solche Konflikte entstehen.

Sofern weitere potenzielle die Verwahrstelle betreffende Interessenkonflikte bestehen, wurden diese bereits nach den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle ermittelt, gemindert und gesteuert.

Aktuelle Informationen zu den Verwahrplichten der Verwahrstelle und möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten können gebührenfrei bei der Verwahrstelle angefordert werden.

Das Gesetz sieht eine verschuldensunabhängige Haftung der Verwahrstelle im Falle eines Verlusts der verwahrten Finanzinstrumente vor. Im Falle eines Verlusts dieser Finanzinstrumente hat die Verwahrstelle Finanzinstrumente gleicher Art in entsprechender Höhe an den Fonds zurückzugeben, außer sie kann nachweisen, dass der Verlust auf äußere Umstände zurückzuführen ist, auf die sie keinen Einfluss hatte und deren Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Finanzinstrumente, die von dem Fonds gehalten werden, unter bestimmten Umständen nicht als Finanzinstrumente betrachtet werden, die zu verwahren sind (d. h. Finanzinstrumente, die in einem in den Geschäftsbüchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert sein können, und alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch ausgehändigt werden können). Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder den Anteilsinhabern für Verluste, die diesen infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß dem Gesetz entstehen.

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können die Ernennung der Verwahrstelle jederzeit und mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei beenden, wobei die Beendigung der Ernennung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft an die Bedingung geknüpft ist, dass eine andere Verwahrstelle die Funktionen und Aufgaben einer Verwahrstelle übernimmt. Bei Beendigung des Verwahrstellenvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, die die Funktionen und Aufgaben einer Verwahrstelle in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz übernimmt, wobei ab Ablauf der Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt der Ernennung einer neuen Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft die einzigen Pflichten der Verwahrstelle darin bestehen, alle für den Schutz der Interessen der Anteilsinhaber erforderlichen Schritte zu unternehmen.

#### **Artikel 4 – Register-Transferstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") als Register- und Transferstelle des Fonds bestellt.

In diesem Zusammenhang wird BBH insbesondere die Anteilregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

#### **Artikel 5 – Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen**

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat":

Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"Geregelter Markt":

Ein Markt gemäß Artikel 4, Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente.

"Gesetz vom 17. Dezember 2010":

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA":

Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW":

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Richtlinie 2004/39/EG":

Die Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Wertpapiere":

Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien").

Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel").

Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der unter Punkt 5.5 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

#### **5.1 Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen**

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 5.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 lit (a) und lit (b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäften, einschließlich gleichwertiger abge-

rechner Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern

es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1 a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;

die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und

die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt,

der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

### **5.2 Jeder Teilfonds kann darüber hinaus**

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 5.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) flüssige Mittel halten.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben;
- e) in andere Teilfonds des Fonds investieren (sofern der Fonds aus mehreren Teilfonds besteht) gemäß den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen. Unter anderem ist zu beachten, dass der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds investieren darf, der Anteile des Zielfonds erworben hat (Verbot von Zirkelinvestments) und dass die Ziel-Teilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Summe in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds des Fonds anlegen dürfen.

### **5.3 Darüber hinaus wird ein Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagegrenzen beachten**

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 5.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

c) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

e) Die in 5.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 5.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 5.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 5.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in nachfolgend 5.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;

der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in 5.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

**h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 5.3 a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Teilfonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 5.3 a) bis g) einhalten (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.**

i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 5.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds dieses Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

In Abweichung zu dem ersten Absatz unter (i) und gemäß den unter Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen darf ein Teilfonds ("Feeder") mit vorheriger Genehmigung der CSSF mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ("Master") investieren, welcher nicht selbst ein Feeder ist.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA

in Bezug auf die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Des Weiteren ist bei Anlagen eines wesentlichen Teils des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die diesem Teilfondsvermögen sowie den OGAW und/oder anderen OGA, in welche dieser Teilfonds investiert, belastet werden, dem Jahresbericht des Teilfonds zu entnehmen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf ein Teilfonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
  - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
  - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
  - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
  - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
  - (iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Ge-

sellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 5.3 a) bis e) und 5.3 i) bis l) beachtet.

- n) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 5.1 e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Teilfonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 5.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

#### **5.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen**

- a) brauchen Teilfonds die in vorstehend 5.1 bis 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend 5.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen.
- d) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die

Risikostreuung in 5.3 a) bis g) sowie 5.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

- e) Die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

## **5.5 Sonstige Techniken und Instrumente**

### **a) Allgemeine Bestimmungen**

Gemäß dem geänderten CSSF-Rundschreiben 08/356, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und der ESMA-Richtlinien ESMA/2014/937 (die „ESMA-Richtlinien“) dürfen für den jeweiligen Teilfonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nrn. 5.1 bis 5.4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 5.6 dieses Artikels betreffend Risiko-Management-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

### **b) Besondere Bestimmungen**

#### ***Einsatz von Derivaten***

Der jeweilige Teilfonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können

nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

#### ***Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte***

Dem jeweiligen Teilfonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

#### ***Wertpapierleihegeschäfte***

Soweit das Sonderreglement keine weiteren Einschränkungen enthält, darf der jeweilige Teilfonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des jeweiligen Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der jeweilige Teilfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- i. Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- ii. Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit

den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- iii. Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

#### **Pensionsgeschäfte**

Soweit im Sonderreglement nicht etwas anderes bestimmt ist, kann der jeweilige Teilfonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Der jeweilige Teilfonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- i. Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- ii. Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.

- iii. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der jeweilige Teilfonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

- iv. Die vom jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
- Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen; oder
- Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter a) Wertpapierleihe Bezug genommen wird.

- v. Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

#### **Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung**

Der jeweilige Teilfonds kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

Im Rahmen ihrer Wertpapierdarlehensgeschäfte muss der jeweilige Teilfonds Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen).

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der jeweilige Teilfonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, entsprechen.

Diese Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein.

Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige

vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- a. liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen oder
- b. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden.

Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den jeweiligen Teilfonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 % Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:

- der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten;
- der Liquidität der Sicherheiten;
- deren Preisvolatilität;
- der Bonität des Emittenten; und/oder
- dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit (Collateral) einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Regelung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Sicherheiten, die auf die jeweilige Sicherheit anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Sicherheiten überlassen wurden, bestimmt. Diese Regelung wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft auf regelmäßiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Derzeit wurden seitens der Verwaltungsgesellschaft folgende Anforderungen sowie anzuwendende Auf- und Abschläge für die jeweilige Sicherheit bestimmt:

#### **a) Zulässige Collaterals**

- Barsicherheiten Callgelder mit täglicher Verfügbarkeit in EUR, USD, CHF, JPY und GBP oder in entsprechender Fondswährung.
- Staatsanleihen, Anleihen von Supra Nationals, Staatsgarantierte Anleihen und Anleihen deutscher Bundesländer;
- Corporate Bonds;
- Covered Bonds gemäß den Regulierungsvorschriften der Länder Deutschland (deutsche Pfandbriefe), Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden;
- Anleihen allgemein: maximale Restlaufzeit nicht beschränkt, aber höhere Haircuts (siehe unten);
- Stamm- und Vorzugsaktien aus einem zulässigen Index (siehe Appendix A der internen Regelung: Liste der zulässigen Indizes); Wertpapiere müssen eine der folgenden Währungen haben: EUR, USD, CHF, JPY oder GBP.

Kontrahent und Emittent der Sicherheiten dürfen nicht demselben Konzern angehören.

#### **b) Unzulässige Collaterals**

- Strukturierte Produkte (z.B. eingebettete Optionen, Coupon und Notional in Abhängigkeit von einem Referenz Asset oder Trigger, Stripped Bonds, Convertible Bonds);
- Verbriefungen (e.g. ABS, CDO);



- GDRs und ADRs Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs);

**c) Qualitätsanforderungen**

Das Emissions-Rating (niedrigstes von S&P, Moodys oder Fitch) für Anleihen bzw. das Emittenten-Rating bei Aktien muss im Investment Grade Bereich liegen. (häufig sind hier strengere Anforderungen zu finden, z.B. Rating AA, Ausnahmen für best. Fonds möglich:

Für Fonds, in denen keine Sicherheiten mit einem Mindestrating von AA zur Verfügung stehen, ist eine Senkung des Mindestratings innerhalb des Investmentgrade – Bereiches (mindestens äquivalent zu BBB-) zulässig. Es sind dann höhere Haircuts zu verwenden.

Collaterals müssen bewertbar und liquide sein. Indikatoren für Liquidität sind:

- Bid-ask-Spreads
- Existenz von Broker Quotes
- Handelsvolumen
- Zeitstempel bzw. Aktualität von Quotes

Die o.g. Indikatoren müssen auf frei verfügbaren Bloomberg-Seiten ersichtlich sein.

Die Emittenten müssen rechtlich unabhängig vom Kontrahenten sein.

**d) Quantitätsanforderungen**

(1) Konzentrationsrisiken im Collateralbestand sollen durch folgende Maßnahmen/Limite vermieden bzw. verringert werden:

- der Anteil pro Sektor und Land (außerhalb EURO Zone) darf im Fonds pro Kontrahent maximal 30% des Gesamt-Collaterals ausmachen;
- das Nominal bei Anleihen darf pro Fonds kontrahentenübergreifend 10% des Emissionsvolumens nicht überschreiten;
- das Volumen bei Aktien darf 50% des durchschnittlichen Tagesvolumens (gemessen an den letzten 30 Tagen an der Hauptbörse) und 1% der Marktkapitalisierung nicht überschreiten.

AAA-Staatsanleihen sind den o.g. Limiten nicht unterworfen.

(2) Haircut

Hinsichtlich der Tatsache, dass das CSSF Rundschreiben 11/512 die Umsetzung der Punkte 2 und 3 aus Box 26 der ESMA 10-788 Guidelines „for the valuation of the collateral presenting a significant risk of value fluctuation, UCITS should apply prudent discount rates“ vorsieht, hat die Verwaltungsgesellschaft discounts zur Bewertung verschiedener Asset-Klassen festgelegt.

Die aktuell festgelegten Haircuts ergeben sich wie folgt:

- Bei Aktien 25%.

- Bei Cash in Fremdwährung 4%.
- Bei Staatsanleihen und Covered Bonds in Abhängigkeit von der Restlaufzeit:

RLZ	Haircut
0 – 2 Jahre	1%
2 - 5 Jahre	2%
5 - 10 Jahre	3%
> 10 Jahre	5%

- Corporate Bonds 15%.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die festgelegten Haircuts regelmäßig überprüfen um festzustellen, ob diese Werte angesichts der bestehenden Marktverhältnisse noch angemessen sind oder ob ggf. Anpassungen der Werte notwendig erscheinen.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich für Rechnung des Fonds eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem jeweiligen Teilfonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, der jeweilige Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko u.a. im Rahmen von regelmäßigen Stresstests, unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen, die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwertes und der Liquidität der Sicherheiten, prüfen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten

u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sind. Sie aggregiert die Sicherheiten desselben Emittenten, auch wenn diese von mehreren Vertragspartnern gestellt sind. Die Sicherheiten werden nach denselben Methoden bewertet, wie die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände.

#### **5.6. Risiko-Management-Verfahren**

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risiko-Management-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen eines Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 5.3 e) dieses Artikels festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nr. 5.6 mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds gemäß dem CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestimmung des Gesamtrisikos auf der Grundlage der Methode des Ansatzes für Verbindlichkeiten, des Ansatzes des relativen Value at Risk (VaR) oder des Ansatzes des absoluten VaR ermitteln. Die für den Teilfonds angewendete Methode wird im Anhang aufgeführt.

Wenn für den Teilfonds das Gesamtrisiko nach der Methode des Ansatzes des relativen oder des absoluten VaR bestimmt wird, wird das erwartete Ausmaß des Hebels sowie die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes des Hebels im Anhang angegeben. Der erwartete Ausmaß des Hebels wird gemäß den Anforderungen des CSSF Rundschreibens 11/512 bestimmt und die jeweilige Methode, welche zur Bestimmung des Hebels verwendet wird, im Anhang aufgeführt.

Wenn der Teilfonds den Ansatz des relativen VaR als Methode verwendet, werden im Anhang zusätzlich die Informationen über das Referenzportfolio erläutert.

#### **Artikel 6 – Anteile, Teilfonds, Anteilklassen**

Alle Anteile eines Teilfonds haben die gleichen Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds, soweit im entsprechenden Sonderreglement festgelegt, im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 einen oder mehrere Teilfonds bilden, welche jeweils einen separaten Teil des Vermögens des Teilfonds umfassen. Die einzelnen Teilfonds können sich durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Referenzwährung oder sonstige Merkmale unterscheiden. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Die Anteile können als Inhaber- und/oder Namensanteile ausgegeben werden. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle in das Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anteilinhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jeden Teilfonds, falls vorhanden, einzeln berechnet.

Das jeweilige Sonderreglement eines Teilfonds kann des Weiteren für den entsprechenden Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Wenn ein Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse einzeln berechnet.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös des jeweiligen Teilfonds oder ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Anteilinhaber können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Anteile des Fonds direkt oder indirekt über einen Nominee zeichnen. Anteilinhaber, die von einem Nominee Gebrauch machen, können jederzeit beantragen, anstelle des Nominees selbst als Anteilinhaber in das Anteilregister eingetragen zu werden.

Soweit rechtlich zulässig, wird der Nominee die Anteile in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilinhabers zeichnen und halten. Der Nominee wird dem An-

teillinhaber eine Bestätigung über die Zeichnung zu senden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

#### **Artikel 7 – Ausgabe von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds befugt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen auszugeben.

Der Erstausgabebetrag und ggf. die Erstemissionsphase für einen neu errichteten Teilfonds bzw. die neu errichtete Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor einem Auflegungstermin beschließen, das Angebot eines Teilfonds oder einer neuen Anteilklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen oder übermäßig hohe Anteilszeichnungen abzulehnen, soweit diese sich negativ auf die Einhaltung der Anlagestrategie auswirken könnten und damit eine schädigende Wirkung auf bestehende Anleger nicht auszuschließen wäre. In beiden Fällen werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. Diese Beträge werden bis zur Rücküberweisung nicht verzinst. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile eines Fonds, eines Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse mehr ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Der Ausgabepreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag, auf den im Sonderreglement hingewiesen wird, erhöhen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines Teilfonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwaltenden Fonds beziehungsweise Teilfonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Fonds, Teilfonds und Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im Sonderreglement festgelegten Zeitspanne an die Verwahrstelle zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Sonderreglement beschriebenen Form und Stückelung ausgegeben.

Zeichnungsanträge sind gemäß den Bestimmungen des Sonderreglements zu entrichten.

#### **Artikel 8 – Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einem Fonds beziehungsweise Teilfonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn ein Fonds beziehungsweise Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte. Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder)
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden beispielsweise betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde, oder

- c) ein Pensionsfonds, der als US-Trust gegründet wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann demnach jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

#### **Artikel 9 – Berechnung des Nettoinventarwertes**

Der Wert eines Anteils (der "Nettoinventarwert") lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegte Währung (die "Teilfondswährung"). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds wird der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig ein Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist, ("Bewertungstag") berechnet. Bankarbeitstag ist jeder Tag, der als ein Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Zur Berechnung des Anteilswertes wird der Wert der zu einem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt "Nettoteilfondsvermögen" und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet ("Nettoinventarwert").

Das Nettoteilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Nicht börsennotierte Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Die für die Preisfeststellung der Derivate bestimmten Kriterien erfolgen in üblicher vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise.
- d) Falls die unter Buchstaben a) und b) genannten Kurse nicht marktgerecht sind oder sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer

Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsregeln festlegt.

- e) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt.  
Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen vom Teilfonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Swaps werden zum Barwert (Present Value) bewertet.
- h) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zzgl. anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- i) Die in einem Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Verkehrswertes festlegt.
- j) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
- k) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen

Verkehrswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Teilfonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das Nettoteilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des Teilfonds gezahlt werden.

Im Falle von Anteilklassen erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Teilfonds.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Erträge kann ein Ertragsausgleich gerechnet werden.

#### **Artikel 10 – Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes**

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, insbesondere:

- a) Während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung eines Teilfonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf

den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind;

- d) während einer Zeit, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes eines OGAW oder OGA (oder Teilfonds eines solchen), in den der Fonds investiert ist, zeitweilig eingestellt wurde; und/oder
- e) während einer Zeit, in welcher es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet. Im Falle der Aussetzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

#### **Artikel 11 – Rücknahme von Anteilen**

Die Anleger sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Der Rücknahmepreis kann sich um einen Rücknahmeabschlag, der für alle Rücknahmeanträge die an einem gewissen Bewertungstag abgerechnet werden, identisch ist, verringern, dessen maximale Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegt ist.

Die Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Rücknahme von Anteilen unmittelbar oder mittelbar über eine Sammelstelle erfolgen kann; dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt nebst Anhängen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im betreffenden Sonderreglement festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände

die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Artikel 8 aufgeführten Bestimmungen, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anleger in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse, falls vorhanden, gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnettoteilfondsvermögen sinkt, welches von der Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds im Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anlegers in diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse behandelt wird.

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen anteilig zu verringern. Soweit ein Antrag auf Grund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilsinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauffolgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Solche Anträge werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet.

#### **Artikel 12 – Umtausch von Anteilen**

Soweit im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien, sind die Anleger eines Teilfonds berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Umtauschpreis und zu den dort bestimmten Bedingungen gegen Anteile einer anderen Anteilklasse, falls vorhanden, oder eines anderen Teilfonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umzutauschen. Der Umtauschpreis kann sich um eine Umtauschprovision erhöhen, deren maximale Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegt ist.

#### **Artikel 13 – Kosten des jeweiligen Teilfonds**

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegten Kosten kann die Verwaltungsgesellschaft dem einzelnen Teilfonds folgende Kosten belasten:

- a) Alle Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen des Teilfonds erhoben werden;
- b) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft sowie ein etwaiges erfolgsbezogenes Entgelt;
- c) das Entgelt der Verwahrstelle, Sammelstelle, eines etwaigen Market Makers, der Zentralverwaltung und Zahlstellen sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- d) übliche Courtage und Bankgebühren, insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten eines Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- e) die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- f) die Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger eines Teilfonds handeln;
- g) die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung eines Teilfonds, Errichtungskosten, an Index-Lizenzinhaber oder Index-Berechnungsagenten zu entrichtende Gebühren, die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;
- h) sämtliche Druckkosten für Anteilzertifikate (Mäntel und Bögen);
- i) die Honorare des Wirtschaftsprüfers sowie die Kosten der steuerlichen Prüfung und des steuerlichen Reporting eines Teilfonds;
- j) die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungs- und Sonderreglements sowie anderer Dokumente, die einen Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekten oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- k) die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie die Kosten eines etwaigen IFRS-Reportings für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- l) die Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
- m) die Gebühren der Repräsentanten des Teilfonds im Ausland;

- n) einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen sowie Vertriebsstellenvergütungen;
- o) sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von neuen regulatorischen Anforderungen;
- p) sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten und dem Teilfonds entstandene Auslagen und Spesen;
- q) Kosten für Performanceanalysen und sonstige Sonderreportings;
  - r) Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung bzw. Prozessführung entstehen;
- s) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, das Fonds- bzw. Teilfondsvermögen [oder eine oder mehrere Anteilklassen] mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds- bzw. Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.

Der Fonds kann Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Fonds kann sich bei der Verwaltung von außerbörslich gehandelten Derivate-Geschäften (sog. OTC Derivate) und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Die dafür anfallenden marktüblichen Kosten für die Inanspruchnahme der Dienste Dritter sowie marktübliche interne Kosten der Verwaltungsgesellschaft werden dem Fonds belastet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, dem Fonds oder eine oder mehrere Anteilklassen mit niedrigeren Kosten zu belasten oder von der Belastung solcher Kosten abzusehen. Die Kosten für die Dienste Dritter sind von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und werden somit dem Fonds zusätzlich belastet. Diese Kosten und ggf. Verluste aus außerbörslichen Derivate-Geschäften vermindern das Ergebnis des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für alle Anteilklassen im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Vergütungen für diese Dritten an.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Nettokapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der vorgenannten Kosten nicht dem Teilfonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Nähere Regelungen hierzu finden sich im teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospektes des jeweiligen Teilfonds.

#### **Artikel 14 – Revision**

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und jedes Teilfondsvermögen werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer

kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

#### **Artikel 15 – Ausschüttungen**

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten ("ordentliche Nettoerträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettoteilfondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Teilfonds einzulösen.

#### **Artikel 16 – Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements**

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement eines Teilfonds sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und jedes Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements, jedes Sonderreglements sowie deren Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird im RESA veröffentlicht.

#### **Artikel 17 – Veröffentlichungen**

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Teilfondsanteile, das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sowie der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen eines jeden Fonds beziehungsweise Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, einer etwaigen Sammelstelle, jeder Zahlstelle und den Vertriebs- und Untervertriebsstellen verfügbar sowie unter [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) abrufbar.

Spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Teilfonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das jeweilige Nettoteilfondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte eines jeden Teilfonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) abrufbar.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

- a) Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- b) der Register-Transferstellenvertrag („Transfer Agency Agreement“);
- c) der Verwahrstellenvertrag ("Depositary Agreement").

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

## **Artikel 18 – Liquidation bzw. Auflösung und Schließung und Verschmelzung des Fonds, der Teilfonds und der Anteilklassen**

### ***Liquidation bzw. Auflösung und Schließung des Fonds, der Teilfonds und der Anteilklassen***

Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Teilfonds beantragen.

Der Fonds / Teilfonds oder die jeweiligen Anteilklassen können jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft liquidiert bzw. aufgelöst und/oder geschlossen werden, insbesondere wenn das Nettovermögen eines Fonds / Teilfonds oder einer Anteilklasse einen Betrag unterschreitet, bei dem keine effiziente und vernünftige Verwaltung mehr möglich erscheint. Dies ist insbesondere der Fall in Situationen veränderter wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, die sich auf den Fonds / Teilfonds oder die Anteilklasse negativ auswirken,

Eine Liquidation bzw. Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;

- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;

- in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Liquidation bzw. Auflösung des Fonds / Teilfonds und/oder Schließung des Fonds / Teilfonds oder einzelner Anteilklassen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Bei Liquidation bzw. Auflösung und/oder Schließung des Fonds / Teilfonds wird der Abschluss der Liquidation bzw. der Schließung zusätzlich im RESA veröffentlicht.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation bzw. Auflösung des Fonds / Teilfonds und/oder Schließung des Fonds / Teilfonds oder einer Anteilklasse führt, werden am Tag der Beschlussfassung die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann, kann eine Rücknahme von Anteilen bis zur Liquidation bzw. Auflösung / Schließung zulässig sein. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgewandelt und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Sofern, ein Teilfonds Feeder eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ist, führt die Auflösung oder Verschmelzung des anderen OGAW (oder dessen Teilfonds) zur Auflösung des Feeders, es sei denn, der Feeder ändert mit Zustimmung der CSSF seine Anlagepolitik im Rahmen der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

### ***Verschmelzung***

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beschließen, einen Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds oder in einen anderen Fonds (oder Teilfonds eines solchen) einzubringen bzw. mit einem solchen zu verschmelzen, insbesondere wenn

das Nettoteilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;

es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus



Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als ökonomisch sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

#### **Artikel 19 – Verjährung**

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 18 Abs. 3 enthaltene Regelung. Die Vorlegefrist für Ertragscheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragscheine zu Lasten des Teilfonds einzulösen.

#### **Artikel 20 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache und Sonstiges**

Dieses Verwaltungsreglement und die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und jeden Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Im Fall eines Konflikts zwischen dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt, hat ersteres Vorrang.

#### **B) Sonderreglement Teilfonds XAIA Credit Basis**

Für den XAIA Credit Basis (der "Teilfonds") gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem vorstehenden Verwaltungsreglement (Artikel 1 – 20) die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements mit Datum 06. Juli 2017, welches das Sonderreglement vom 24. April 2017 ersetzt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde letztmalig am 06. Juli 2017 im RESA veröffentlicht.

#### **Artikel 21 – Anlagepolitik**

Der Teilfonds strebt einen Ertrag an und wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik des Teilfonds befindet sich im Anhang des Verkaufsprospekts.

#### **Artikel 22 – Anteile, Ausgabe, Umtausch und Rücknahme der Anteile**

Anteile werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in einer Globalurkunde erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags zzgl. eines Ausgabeaufschlags von bis zu 2 %, dessen konkrete Höhe sich je nach Anteilklasse unterscheiden kann. Dies findet Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts. Der Zeichnungspreis ist innerhalb von maximal 3 Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag zahlbar. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements. Ein Rücknahmeabschlag wird in Höhe der im Anhang des

Verkaufsprospekts aufgeführten Angaben erhoben. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von maximal zwei Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung, der Sammelstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, werden auf der Grundlage der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes geregelten Orderannahmenvorschrift abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträge über die Zentralverwaltung, die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die im Verkaufsprospektgenannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweilige Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

## **Artikel 23 – Kosten**

### ***Für die Anteilklasse I und IT:***

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds für die Anteilklassen I und IT ein Entgelt von bis zu 0,6 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,06 % p. a., mindestens jedoch EUR 57.900,-- p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt.

Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds kann dem Teilfonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zur Hälfte der Erträge aus diesen Geschäften belastet werden. Etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten können dem Teilfonds in Rechnung gestellt werden.

Ebenfalls können die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen, dem Teilfonds belastet werden.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

### ***Für die Anteilklasse G:***

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds für die Anteilklasse G ein Entgelt von bis zu 1,1 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstelle, die Zentralverwaltung, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,06 % p. a., mindestens jedoch EUR 57.900,-- p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Ende des Kalenderquartals berechnet und ausbezahlt.

Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds kann dem Teilfonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zur Hälfte der Erträge aus diesen Geschäften belastet werden. Etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten können dem Teilfonds in Rechnung gestellt werden.

Ebenfalls können die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen, dem Teilfonds belastet werden.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

## **Artikel 24 – Ausschüttungspolitik**

Es werden für die Anteilklassen I und G nur ausschüttende Anteile ausgegeben sowie für die Anteilklasse IT jeweils nur thesaurierende Anteile.

## **Artikel 25 – Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jährlich erstmals zum 31. Dezember 2009. Das erste Rechnungsjahr war ein kurzes Rechnungsjahr vom Erstausgabetag bis zum 31. Dezember 2009.

## **Artikel 26 – Laufzeit des Teilfonds**

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

### **C) Sonderreglement Teilfonds XAIA Credit Basis II**

Für den XAIA Credit Basis II (der "Teilfonds") gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem vorstehenden Verwaltungsreglement (Artikel 1 – 20) die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements mit Datum 06. Juli 2017, welches das Sonderreglement vom 24. April 2017 ersetzt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde letztmalig am 06. Juli 2017 im RESA veröffentlicht.

#### **Artikel 21 – Anlagepolitik**

Der Teilfonds strebt einen Ertrag an und wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik des Teilfonds befindet sich im Anhang des Verkaufsprospekts.

#### **Artikel 22 – Anteile, Ausgabe, Umtausch und Rücknahme der Anteile**

Anteile werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in einer Globalurkunde erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 2,5 %, dessen konkrete Höhe sich je nach Anteilklasse unterscheiden kann. Dies findet Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts. Der Zeichnungspreis ist innerhalb von maximal 3 Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag zahlbar. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 9 in Ver-

bindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements. Ein Rücknahmeabschlag wird in Höhe der im Anhang des Verkaufsprospekts aufgeführten Angaben erhoben. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von maximal 2 Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung, der Sammelstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, werden auf der Grundlage der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes geregelten Orderannahmenvorschrift abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträge über die Zentralverwaltung, die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die im Verkaufsprospekt genannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweilige Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

#### **Artikel 23 – Kosten**

##### ***Für die Anteilklasse I und IT:***

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds für die Anteilklassen I und IT ein Entgelt von bis zu 0,8 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performanceabhängiges Entgelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes.

Die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,06 % p. a., mindestens jedoch EUR 57.900 p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt.

Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds kann dem Teilfonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zur Hälfte der Erträge aus diesen Geschäften belastet werden. Etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten können dem Teilfonds in Rechnung gestellt werden.

Ebenfalls können die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen, dem Teilfonds belastet werden.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

***Für die Anteilklasse P und PT:***

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds für die Anteilklassen P und PT ein Entgelt von bis zu 1,3 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performanceabhängiges Entgelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes.

Die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,06 % p. a., mindestens jedoch EUR 57.900,- p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Ende des Kalenderquartals berechnet und ausbezahlt.

Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds kann dem Teilfonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zur Hälfte der Erträge aus diesen Geschäften belastet werden. Etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten können dem Teilfonds in Rechnung gestellt werden.

Ebenfalls können die Kosten des Collateral-Managements, die im Rahmen des OTC Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen, dem Teilfonds belastet werden.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

**Artikel 24 – Ausschüttungspolitik**

Es werden für die Anteilklassen I und P nur ausschüttende Anteile ausgegeben sowie für die Anteilklassen IT und PT jeweils nur thesaurierende Anteile

**Artikel 25 – Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jährlich erstmals zum 31. Dezember 2010. Das erste Rechnungsjahr war ein kurzes Rechnungsjahr vom Erstausgabetag bis zum 31. Dezember 2010.

**Artikel 26 – Laufzeit des Teilfonds**

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

#### **D) Sonderreglement Teilfonds XAIA Credit Debt Capital**

Für den XAIA Credit Debt Capital (der "Teilfonds") gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem vorstehenden Verwaltungsreglement (Artikel 1 – 20) die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements mit Datum 06. Juli 2017, welches das Sonderreglement vom 24. April 2017 ersetzt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde letztmalig am 06. Juli 2017 im RESA veröffentlicht.

#### **Artikel 21 – Anlagepolitik**

Der Teilfonds strebt einen Ertrag an und wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik des Teilfonds befindet sich im Anhang des Verkaufsprospekts.

#### **Artikel 22 – Anteile, Ausgabe, Umtausch und Rücknahme der Anteile**

Anteile werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Es besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 3,0 %, dessen konkrete Höhe sich je nach Anteilklasse unterscheiden kann. Dies findet Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts. Der Zeichnungspreis ist innerhalb von maximal 3 Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag zahlbar. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements. Ein Rücknahmeabschlag wird in Höhe der im Anhang des Verkaufsprospekts aufgeführten Angaben erhoben. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von maximal zwei Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung, der Sammelstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Vollständig ausgefüllte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, werden entsprechend der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes dargestellten Orderannahmever-schrift abgerechnet.

Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträge über die Zentralverwaltung, die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die im Verkaufsprospektgenannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweilige Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

#### **Artikel 23 – Kosten**

##### ***Für die Anteilklasse I und IT:***

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds für die Anteilklassen I und IT ein Entgelt von bis zu 0,5 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performanceabhängiges Entgelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts.

Die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,06 % p. a., mindestens jedoch EUR 57.900,-- p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt.

Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds kann dem Teilfonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zur Hälfte der Erträge aus diesen Geschäften belastet werden. Etwai-ge im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende

marktübliche Gebühren/Kosten können dem Teilfonds in Rechnung gestellt werden.

Ebenfalls können die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen, dem Teilfonds belastet werden.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

#### ***Für die Anteilklasse P, und PT:***

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds für die Anteilklassen P und PT ein Entgelt von bis zu 1,0 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performanceabhängiges Entgelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes.

Die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,06 % p. a. mindestens jedoch EUR 57.900,-- p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Ende des Kalenderquartals berechnet und ausbezahlt.

Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds kann dem Teilfonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zur Hälfte der Erträge aus diesen Geschäften belastet werden. Etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten können dem Teilfonds in Rechnung gestellt werden.

Ebenfalls können die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen, dem Teilfonds belastet werden.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

#### ***Für die Anteilklasse V:***

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,50 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performanceabhängiges Ent-

gelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes.

Die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,06 % p. a. mindestens jedoch EUR 57.900,-- p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Ende des Kalenderquartals berechnet und ausbezahlt.

Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds kann dem Teilfonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zur Hälfte der Erträge aus diesen Geschäften belastet werden. Etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten können dem Teilfonds in Rechnung gestellt werden.

Ebenfalls können die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen, dem Teilfonds belastet werden.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

#### **Artikel 24 – Ausschüttungspolitik**

Es werden für die Anteilklassen P, V und I nur ausschüttende Anteile ausgegeben.

Es werden für die Anteilklassen IT und PT nur thesaurierende Anteile ausgegeben.

#### **Artikel 25 – Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jährlich am 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr war ein kurzes Rechnungsjahr vom Erstausgabetag bis zum 31. Dezember 2011.

#### **Artikel 26 – Laufzeit des Teilfonds**

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB**

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die

Universal-Investment-Luxembourg S.A.

15, rue de Flaxweiler

L-6776 Grevenmacher

[www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com)

Telefon: 00352 – 261502 -1

Fax: 00352 – 261502- 70

### **Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

ZAHL- und INFORMATIONSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

### **Baader Bank AG**

**Weihenstephaner Straße 4**

**D-85716 Unterschleißheim**

Anteile der Teilfonds „XAIA Credit Basis“, „XAIA Credit Basis II“, „XAIA Credit Debt Capital“ und „XAIA Credit Curve Carry“ des Investmentfonds „XAIA Credit“, können bei der im vorliegenden Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstelle gezeichnet und zurückgegeben werden. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen ebenfalls über die Zahlstelle.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland für die Anteilinhaber kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) veröffentlicht. Etwaige

Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Investmentfonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31.12.2008 erworben wurden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angerechnet.

### **Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland**

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

**Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.**

#### **Allgemeines**

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der ausländische Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentfonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssteuersatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssteuersatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.



Nicht zu den ausgeschütteten Erträgen gehören Substanzausschüttungen. Steuerrechtlich liegt eine solche aber nur dann vor, wenn die Investmentgesellschaft nachweist, dass beim Investmentfonds keinerlei ausschüttbare Erträge i.S.d. Investmentsteuerrechts (KAGG, AuslInvestmG und InvStG) aus dem laufenden oder einem früheren Geschäftsjahr vorliegen, die Substanzausschüttungen veröffentlicht sowie in die Feststellungserklärungen mit aufgenommen wurden. Zu den ausschüttbaren Erträgen in diesem Sinne gehören jedoch nicht die ausschüttungsgleichen Erträge. Im Falle von Substanzausschüttungen sind grundsätzlich die Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten des Anlegers für den Investmentanteil um den auf den Anleger entfallenden Anteil an der Substanzausschüttung zu vermindern. Betriebliche Anleger können alternativ stattdessen einen passiven Ausgleichsposten bilden. Beim Privatanleger kann im Falle der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile die Kürzung der Anschaffungskosten auch durch die Hinzurechnung der Substanzausschüttungen ersetzt werden.

## I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

### 1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und , Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentfonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Gleiches gilt für die Veräußerung von Anteilen an anderen Investmentfonds. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,

- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Investmentfonds vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden. Für Anleger, die Anteile an einem Investmentfonds nach dem 31.12.2008 erwerben bzw. erworben haben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei ausgeschütteten Gewinne bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 5.).

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten Punkt I 2.).

### 2. Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden des Investmentvermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Investmentfonds wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge. Bei Rückgabe bzw. Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle werden diese kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Steuerabzug belegt.

### 3. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentfonds, werden diese auf Ebene des Investmentfonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentfonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentfonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentfonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentfonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### 4. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

### 5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Investmentfonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Werden Anteile an einem Investmentfonds, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Auf solche Veräußerungsgewinne ist der individuelle Steuersatz des Privatanlegers anzuwenden. Ein Steuerabzug auf solche Veräußerungsgewinne erfolgt nicht. Beträgt der aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,- EUR, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Fondsanteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im

Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Veräußerungserlös ist um die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern sowie um die hierauf gezahlte und um einen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG bzw. Kapitalertragsteuer im Sinne des § 7 Abs. 3 und 4 InvStG zu erhöhen. Sind ausschüttungsgleiche Erträge in einem späteren Geschäftsjahr innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet worden, sind diese dem Veräußerungserlös hinzuzurechnen.

Sofern der Anleger Anteile an einem Investmentfonds nach dem 31.12.2008 erworben hat, sind seit dem 1.1.2009 steuerfrei ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren dem Veräußerungsgewinn hinzuzurechnen. Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des ausländischen Investmentfonds.

## II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

### 1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentfonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen („Gute Kapitalforderungen“):

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5 % gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40 % steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten Punkt II 2.).

## 2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die zu versteuernden Zinsen, die aus Zinserträgen i.S.d. § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG stammen, sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen. Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Investmentfonds wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge. Bei Rückgabe bzw. Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle werden diese kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Steuerabzug belegt.

## 3. In- und ausländische Dividenden

Vor dem 1. März 2013 dem ausländischen Investmentfonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei; 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und somit letztlich doch steuerpflichtig. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem ausländischen Investmentfonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind diese Erträge zu 40 % steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Inländische und ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Investmentfonds, wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge. Bei Rückgabe/Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle werden diese kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Steuerabzug belegt.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

## 4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des

Investmentfonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Investmentfonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentfonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentfonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentfonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentfonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### **5. Substanzauskehrungen**

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

### **6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des ausländischen Investmentfonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Investmentfonds.

### **III Solidaritätszuschlag**

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist ggf. bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen.

### **IV Kirchensteuer**

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck kann der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe kann bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt werden.

### **V Ausländische Quellensteuer**

Auf die ausländischen Erträge des Investmentfonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Investmentfonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bei ausschüttenden ausländischen Investmentfonds bereits beim Steuerabzug durch die inländische depotführende Stelle mindernd berücksichtigt.

### **VI Ertragsausgleich**

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

## VIII Zwischengewinnbesteuerung

### VII Nachweis Besteuerungsgrundlagen

Handelt es sich um ausländische Spezial-Investmentfonds i.S.d. § 16 InvStG hat die ausländische Investmentgesellschaft den Anlegern die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG bekannt zu machen; von der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger kann wegen der geringen Anzahl an Anlegern abgesehen werden. Ein ausländischer Spezial-Investmentfonds i.S.d. § 16 InvStG liegt nur vor, wenn die Zahl der Anleger auf 100 begrenzt ist und die Anleger keine natürlichen Personen sind. Die ausländische Investmentgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern unaufgefordert innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Bescheinigung eines befugten Berufsträgers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Bei ausschüttenden ausländischen Spezial-Investmentfonds beginnt die Frist mit dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses.

Bei ausländischen Spezial-Investmentfonds ist die Korrektur von unzutreffenden Angaben nicht über die Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages im laufenden Geschäftsjahr vorzunehmen. Vielmehr sind die fehlerhaften Beträge nach den allgemeinen steuerlichen Korrekturvorschriften bei der Steuerfestsetzung zu berücksichtigen, in die die fehlerhaften Beträge eingegangen sind.

Handelt es sich um keinen ausländischen Spezial-Investmentfonds (ausländische Publikumsfonds) hat die ausländische Gesellschaft für die Anleger die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. spätestens 4 Monate nach dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Um die Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG zu vermeiden, haben ausländische Investmentgesellschaften die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge zu ermitteln (= kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) und in der gleichen Frist wie die Besteuerungsgrundlagen mit dem Rücknahmepreis bekannt zu machen.

Hat die ausländische Investmentgesellschaft Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht, so hat sie die Unterschiedsbeträge eigenverantwortlich oder auf Verlangen des Bundeszentralamtes für Steuern in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Investmentfonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

### IX Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

Werden Investmentfonds im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 17a i.V.m. § 14 InvStG auf einen anderen Investmentfonds übertragen, ist ein ausschüttender Investmentfonds in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierender Investmentfonds zu behandeln. Die Verschmelzung führt weder auf Ebene der Anleger noch auf Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung der stillen Reserven und damit zu keiner Besteuerung derselben. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer

Rückgabe/Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

## **X Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung**

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des „InvStG“) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt. Dies ist dann gegeben, wenn der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 (= Tag nach der Verkündung des AIFM-StAnpG) aufgelegt worden ist und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung erfüllt. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG (AIFM-StAnpG vom 18. Dezember 2013, BGBl. I Nr. 76, S. 4318ff.) - dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden- erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentfonds erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Ziel-Investmentfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Gesellschaft für diese Ziel-Investmentfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Anteile an Investmentfonds erworben hat und die jeweilige Gesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentfonds (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Dach-Investmentfonds angesetzt. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für Investitionsgesellschaften i.S.d §§ 18 und 19 InvStG (Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (AIFM-StAnpG), BGBl. I Nr. 76, S. 4318ff.).

In Deutschland soll das Investmentsteuergesetz im Zuge einer Reform der Investmentbesteuerung geändert werden. Der vorgesehene Termin zum Inkrafttreten des geänderten InvStG ist der 1. Januar 2018. Die Besteuerung des Fonds und seiner Erträge aus deutscher steuerlicher Sicht kann sich dadurch wesentlich ändern. Auf einige bedeutende grundsätzliche Regelungen weisen wir nachfolgend hin, mit dem Hinweis, dass der Gesetzentwurf eine Vielzahl weiterer Neuregelungen enthält.

Der Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Investmentfonds bestimmte aus deutscher Sicht inländische Erträge (Dividenden / Mieten / Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds mit Körperschaftsteuer besteuert werden sollen. Sollte der Entwurf in dieser Form als Gesetz verabschiedet werden, sollen auf Ebene des Anlegers Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen grundsätzlich steuerpflichtig sein. Substanzausschüttungen gelten dabei als steuerpflichtige Ausschüttungen. Eine Anrechnung von abgezogenen Steuern wird nicht mehr möglich sein. Die Teilfreistellungen sollen ein Ausgleich für die Vorbelastung auf der Fondsebene sein, so dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31.12.2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Fondsanteile der Anleger als veräußert und am 1.1.2018 als wieder angeschafft gelten. Ein Gewinn im Sinne des Gesetzesentwurfes aus dem fiktiven Verkauf der Anteile soll jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen gelten.

### **Hinweis:**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

#### **Rechtliches und steuerliches Risiko:**

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund eines entsprechenden Verlangens durch das Bundeszentralamt für Steuern) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.